

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1906.**

VIII.

Die Urkunden von Corbie
und Levillains letztes Wort.

Von

Br. Krusch.

Levillains neuester Artikel¹ zur Verteidigung seiner Urkundenkritik gegen meine Ausstellungen² bringt mir eine Art Ehrenerklärung. Hatte er bisher meine Glaubwürdigkeit herabgesetzt und mir unlautere Praktiken vorgeworfen, um sich selbst und seine Forschungen vor der Wissenschaft zu rechtfertigen, so bricht er jetzt mit diesem unwürdigen Verfahren, gibt zu, Unrecht daran getan zu haben, und mit Vergnügen nehme ich Notiz von der Entschuldigung, die er an dieser Stelle zum Ausdruck bringt. Meine Ausführungen hatten sich nur gegen seine wissenschaftliche Qualifikation gewandt, ohne seine persönliche Ehrenhaftigkeit in Frage zu ziehen, und waren also keineswegs in dem Sinne persönlich gewesen, wie die seinigen. Zum Unglück für ihn waren die Aeusserungen von mir, an die er seine Verdächtigungen geknüpft hatte, wie ich nachwies, vorher von ihm selbst gebraucht worden. Er hatte schon selbst in seinem Buche behauptet, dass die Unterschrift Audoins in zwei abgeleiteten Quellen fehle, die so die Lesart der besten Hs. von Berthefrids Privileg bestätigen und gegen die jüngeren Hss. zeugen, aus denen er den Namen in seinen Text gesetzt hatte; eine Ergänzung an anderer Stelle ist für die Textkritik ohne Bedeutung. Den Tatbestand kann Levillain nicht leugnen, zieht aber jetzt schleunigst seine Aeusserung zurück und erklärt sie für einen 'Irrtum' von seiner Seite, den ich nicht hätte wiederholen sollen. Bei ihm ein Irrtum, bei mir böse Absicht! Sollte er wirklich noch nicht bemerkt haben, dass ich seine 'Irrtümer' nicht wiederhole? Er hatte schon selbst in seinem Buche die Urkunde Berthefrids als 'Exemtionsprivileg' bezeichnet, welchen Ausdruck er bei mir scharf tadelte. Von der peinlichen Tatsache hat er sich jetzt überzeugt, ohne indessen sein Urteil zu wandeln, fährt also fort, mir die Berechtigung zu bestreiten, von einer Exemptio zu sprechen. Nun hat jedermann von den Tagen des Fälschers

1) Dernières observations sur les chartes Mérovingiennes de Corbie (Le Moyen Age 1905, S. 80—85). 2) N. A. XXIX, S. 249 ff., XXX, S. 231 ff.

der Bulle Vitalians an in dem Privileg eine Exemtio gesehen, und wie gesagt, früher auch Levillain. Erst seine Willkür hat der Urkunde die Eigenschaften der Exemption genommen, und wenn der Ausdruck nicht mehr passt, ist dies nicht meine Schuld. Was soll man aber dazu sagen, dass er hinterher noch Andere verklagt, weil sie sich der Bezeichnung bedienen, die an den Zustand erinnert, in welchem sich die Urkunde vor seiner Kritik befand?

Das Kloster Corbie in der Diöcese Amiens gehörte zu den königlichen Klöstern und hat sich als solches seit seiner Gründung der Immunität erfreut. So unbestreitbar diese Tatsache ist, die auch von Niemand bisher bestritten wurde, so folgt daraus doch nichts für die Echtheit der erhaltenen Immunitätsurkunde Chlothars III., die uns zunächst beschäftigen wird. Die eigenen Geschehnisse des Klosters sollten uns lehren, gegen diese Urkunde Vorsicht zu üben, und über augenscheinliche Unregelmässigkeiten in dem sonst altertümlichen Formular darf man nicht leicht hinweggehen. Als Stiftung der Königin Balthilde aus angelsächsischem Stamm war Corbie den Columbanerklöstern angeschlossen, hatte auch den ersten Abt Theudefrid aus Luxeuil erhalten¹. Die Erbauung aus eigenen Mitteln der Königin bezeugt ihr Biograph: 'suo opere construxit', was nicht ausschliesst, dass Grund und Boden fiskalisch waren, und als Mutter des minderjährigen Königs Chlothars III. konnte die Stifterin leicht auch über den Fiskus verfügen. Schenkungen von Krongut unterlagen aber ebenso wie Immunitätsverleihungen der Beurkundung des Königs. Bischof Berthefrid von Amiens und die späteren Könige haben Balthilde und Chlothar III. als Erbauer gefeiert, während allein jener das Verdienst zuschreibt ausser ihrem Biographen der eigene Sohn im Zollprivileg von 661. Die Immunität haben sich die Mönche im allgemeinen bei jedem Regierungswechsel bestätigen lassen. Von Corbie sind die Immunitäts-Bestätigungen der merowingischen Könige sämtlich verloren, und es werden genannt solche Childerichs II., Theuderichs III., Chlodovechs III., Childeberts III. und Dagoberts III. Die erhaltenen Konfirmationen beginnen erst mit Pippin und Karl d. Gr. Als sich die Mönche 901 ihre infolge der Normannen-Einfälle verlorenen und verbrannten Urkunden durch Karl den Einfältigen bestätigen liessen, beklagten sie gerade den Verlust der 'immunitates'. Sollte von allen

1) V. Balthildis c. 7.

Freibriefen der merowingischen Könige gerade der älteste und wichtigste der Vernichtung entgangen sein? Nach Levillains eigener Ansicht hat der Kanzlei Karls des Einfältigen bei der Bestätigung der Klosterprivilegien der Wortlaut der Urkunde Chlothars nicht vorgelegen, von der sie nur allgemein durch eine Bestätigung des Grossvaters des Königs — Charlemagne schreibt Levillain irrig S. 41 — Kenntnis hatte, und auf Grund dieser Annahme setzt er nun die Entstehung der Copie, auf welche unsere handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde zurückgeht, in das 10. Jh. Den Inhalt der Beurkundung Chlothars und der Balthilde bildete nach den Bestätigungen Pippins und Karls d. Gr. — sie gebrauchen den Plural 'praeceptiones', vielleicht mit Rücksicht auf die Mitunterzeichnung der Königinmutter — allein die Immunität der gegenwärtigen und künftigen Klostergüter, und diese allein ist von ihnen bekräftigt worden. Die Immunität tritt aber in der erhaltenen Urkunde Chlothars in den Hintergrund; in erster Linie behandelt diese die Schenkung der einzeln aufgeführten Ortschaften an das Kloster, und in der Corroborationsformel qualifiziert sie sich ganz richtig als 'preceptio cessio nostra'¹, als eine Schenkungsurkunde. Von der reichen Güterschenkung schweigen nicht bloss die erhaltenen Immunitätsurkunden, sondern es ist überhaupt sonst nirgends in den älteren Quellen etwas darüber zu finden. Welchen Wert aber gerade dieser Abschnitt mit der namentlichen Aufzählung der aus dem Krongut geschenkten Ländereien für die Interessen des Klosters haben musste, braucht nicht erst ausinandergesetzt zu werden. Es ist gar nicht einmal nötig, an eine Erweiterung der Besitzrechte des Klosters zu denken, sondern schon bei einer ganz unberechtigten Bestreitung legitimer Besitztitel musste der Hinweis auf eine so wichtige Grundurkunde von grosser Bedeutung sein. Erscheint es wohl glaublich, dass sich die Mönche diese kostbare Cessio von den folgenden Regenten nicht ebenso hätten bestätigen lassen sollen, wie die Immunität? Ich knüpfe daran noch einige einzelne Beobachtungen. Die Einführung des Abtes Theudefrid mit der Formel: 'ubi preest venerabilis Theodefridus abba' entspricht nicht dem Gebrauche der königlichen Kanzlei in der Merowingerzeit, die nach meinem Nachweise: 'ubi venerabilis vir N. abba praeesse videtur' zu schreiben pflegte. Dagegen lesen wir in der Urkunde Karls des Einfältigen von 901, von der

1) Ebenso Pertz, Dipl. p. 52, n. 57.

schon die Rede war: 'cui preest venerabilis abbas Franco'. Ist diese Uebereinstimmung Zufall? So ziemlich alle Quellen gebrauchen mit Rücksicht auf den Klosterbau den Ausdruck 'suo opere', die Urkunden¹ wie die Vita, und auch die erhaltenen Immunitäts-Bestätigungen Pippins und Karls stimmen damit überein, obwohl sie den Befehl zum Bau von Mutter und Sohn ausgehen lassen: 'quem antecessores nostri Clotharius quondam rex vel Balthechildis regina eorum opere a fundamento construere praeceperunt'. Die Worte sind auch sonst häufig bei Klosterstiftungen in der königlichen Kanzlei gebraucht worden². In der Urkunde Chlothars fehlen sie, obschon die Bestätigungen ausdrücklich darauf hinweisen. Und nun beachte man die Stellung der umständlichen Erzählung vom Bau des Klosters durch den König und seine Mutter zwischen dem ersten und zweiten Worte der Promulgatio! Hinter dem Einschiesel hat der Schreiber mit 'scilicet' den Faden wieder aufgenommen, und das Skelett des wenig übersichtlichen Periodenbaues sieht also so aus: 'Igitur [dum nos et praecelsa genitrix nostra domna Baldehildis regina monasterio — in loco qui dicitur Corbeia, quem G. q. possederat et ad fiscum nostrum pervenerat, ubi preest v. v. Th. a., per aeternum luminis edificare precepimus, ut monachi — debeant conversare, scilicet] cognoscat strenuitas vestra, quod' u. s. w. Nur schwer lassen sich bei dieser Stilisierung die zusammengehörigen Worte: 'Igitur cognoscat' zusammenfinden, und schon das zur Hülfe gerufene 'scilicet' sollte nachdenklich machen. In beiden Bestätigungen findet sich trotz der Kürze des Referats über die erste Verleihung gleichlautend ein nicht unbemerkenswerter Zusatz. Bei der künftigen Vermehrung des Klostergrundes wird nicht bloss an Geschenke der Könige und gottesfürchtiger Personen erinnert, worauf sich die erhaltene Urkunde Chlothars beschränkt, sondern auch an geschickte Erwerbungen der Äbte in beliebigen Gauen und Gegenden: 'aut ab ipsis custodibus praefati monasterii per quodlibet ingenium fuerit attractum in quibuslibet pagis vel territoriis'. Tatsächlich ist in einigen echten Urkunden die Formel in ähnlicher Weise fortgesetzt³. Mein Nachweis

1) Zollprivileg Chlothars: 'suo opere construxit' (= V. Baldehildis c. 7); Privileg Berthefrids: 'suo opere construxerunt'. 2) Pertz, Dipl. p. 28, 28. 42, 20. 3) Pertz, Dipl. p. 52, 31: 'aut de quolibet recto attracto in quibuslibet pagis atque territoriis', p. 64, 20. 26: 'aut de qualibet attracto — in quibuslibet palais adque terraturis', p. 80, 48: 'aut de quolibet attracto in quibuslibet pagis atque territoriis'.

einer andern Lücke hat so den Beifall Levillains gefunden, dass er die von mir vermissten Worte unbedenklich gegen die handschriftliche Ueberlieferung in den Text gesetzt hat. Nach der Corroborationsformel, die dem alten Kanzlei-gebrauche der Zeit entspricht, hätten sowohl der König als seine Mutter die Cessionsurkunden unterzeichnet. Unterschrift und Datierung fehlen aber, da eine Interpolation des 12. Jh. für die Kritik nicht in Betracht kommen kann. Diesen Mangel weiss Levillain in seinem Sinne zu deuten. Wenn der Schreiber des Pseudo-Originals kein bestimmtes Datum der Fundationsurkunde seines Stiftes zu geben beanspruchte, so fehlte ihm die Absicht zu täuschen. Nach seiner Annahme war das Original verstümmelt, und ein Copist des 10. Jh. hat es nach den ihm geläufigen Formeln ergänzt, woraus er manche Verjüngungen des Textes und eine gewisse Ungeschicklichkeit in der Stilisierung der Immunitätsformel zu erklären versucht. In der erhaltenen Urkunde sieht er also zwar nicht eine Fälschung, aber doch einen 'acte récrit'. Natürlich würde auch bei einer solchen Auffassung der wissenschaftliche Wert des Dokumentes erheblich in Frage gestellt werden, denn wer will nun den echten Text von den Zutaten des spätern Ueberarbeiters unterscheiden?

Zollbefreiung und Zölle pflegten den immunen Klöstern von ihren königlichen Gönnern zur Hebung des Wohlstandes nachbewilligt zu werden. Dem Kloster Corbie traten Chlothar III. und seine Mutter einen Teil der Natural-einkünfte des Zolles von Fos in der Provence zur Beschaffung von Lichtern ab, und den mit der Einziehung beauftragten klösterlichen Beamten bewilligten sie freie Fahrt und Beköstigung. Die Urkunde liegt nur in einer Bestätigung von 716 vor. Eine erhaltene Urkunde Chlothars III. betrifft die Befreiung von öffentlichen Zöllen und Wegeabgaben für die zum Einkauf von Tuch, Wein und anderen Bedürfnissen des Klosters nach der Provence¹ oder sonst wohin Abgeordneten und trägt nicht bloss die Signa des Königs und der Königinmutter, sondern auch die vollständige Datierung (661 23./12.). Der Text ist aber ebenfalls nicht ganz unbedenklich. Die Konstruktion der Promulgatio: 'Cognoscat magnitudo seu industria vestra' mit folgendem Infinitiv entspricht nicht dem Gebrauche der merowingischen Kanzlei, denn diese liess auf 'cognoscat' 'quod'

1) Levillain S. 219: 'partibus provinciae' scheint den Eigennamen nicht erkannt zu haben.

oder 'quia' folgen, und konnte so rhythmisch fortfahren: 'visi fuimus concessisse'. Der Gebrauch des Infinitivs hat aber in unserer Urkunde das nicht stilgemässe 'prestitisse' nach sich gezogen. Statt einer Willenserklärung des Ausstellers, etwa in dieser Weise: 'Quapropter per hunc praeceptum specialius decernimus ordinandum, quod in perpetuum volumus esse mansurum, ut' bringt die Urkunde eine Erläuterung 'ea scilicet ratione, ut'. Was also eigentlich die Dispositio bilden sollte, schliesst sich in der Form der Erläuterung an die Narratio an, und wie diese auf die Worte 'indultum simulque concessum' ausging, so schliesst auch das Anhängsel: 'concessum simulque indultum'. Die Verschmelzung der Dispositio mit der Narratio hat also zu einer ganz überflüssigen Wiederholung desselben Gedankenganges in demselben Satze geführt, und das alte Formular muss an dieser Stelle eine starke Ueberarbeitung erfahren haben. In der Corroborationsformel hatte ich hinter 'regina' den Fehler 'maxima' für 'manus' bemerkt, und Levillain hat diese Korrektur in den Text aufgenommen. Unterschriften und Datierung machen einen vertrauenerweckenden Eindruck, und der Inhalt lässt kaum einen Verdacht aufkommen. So konnte ich sofort die Möglichkeit zugeben, dass trotz aller Ausstellungen die Urkunde echt sein dürfte.

Der erste Abt Theudefrid lebte noch als Bischof, als die älteste Bearbeitung der V. Balthildis (c. 7) geschrieben wurde. Bei der Uebernahme der Bischofswürde hatte er nach einer undatierten Urkunde Theuderichs III., auf deren Kritik jetzt einzugehen ist, mit Willen und auf Befehl des Königs den zweiten Abt Chrodeggar eingesetzt. Nach dessen Tode wandte sich die Congregation nach derselben Quelle mit der Bitte an den König, die Ausübung des Wahlrechtes ihr auf Grund des erteilten Privilegs zu gestatten, und dieser genehmigte die Wahl des im Kloster erzogenen Erinbert, befahl ihn einzusetzen und übertrug ihm die Amtsgewalt über Personen und Sachen des Klosters. Die Urkunde hat dieselbe handschriftliche Grundlage wie die echten Texte, unterscheidet sich aber schon äusserlich von ihnen dadurch, dass von der wilden Orthographie der Merowingerzeit nichts oder doch fast nichts in ihr zu finden ist, und das glatte Latein hätte zur Vorsicht mahnen sollen. Was Levillain zum Beweise der Altertümlichkeit der Schreibweise anzuführen wusste, 'elegere' für 'eligere' und dergl., war nicht geeignet, meine Behauptung zu entkräften. Der Gegensatz zu den echten Texten

trat scharf vor Augen in dem Ausdrucke: 'monasterio nuncupato Corbeia', denn der Kanzleigebrauch der Zeit erfordert das Activum 'nuncupante', was beispielsweise schon ein Vergleich mit dem Exemptionsprivileg Berthefrids lehrt. Levillain verlangt nun den Nachweis, dass 'nuncupatus' einem Schreiber des 7. Jh. niemals hätte in die Feder kommen können, und da er bei Gregor, H. Fr. IV, 26 (p. 161, 14) die Stelle: 'per nuncupatum presbiterum' gefunden hat, glaubt er mich widerlegt zu haben. Was hat aber eigentlich diese Stelle mit der Tatsache zu tun, dass Ortsnamen in fränkischen Urkunden des 7. Jh. mit der aktiven Form 'nuncupante' eingeführt werden, und seit wann ist Gregor ein Schreiber des 7. Jh.? Bekannt ist mir, dass jenes 'nuncupante' von späteren Kopisten nicht selten in 'nuncupato' geändert ist, und seine Mitteilung, dass in einer Hs. des Privilegs Burgundofaros: 'monasterio nuncupato' steht, konnte mich daher nicht überraschen. Protestieren muss ich aber gegen die Bezeichnung der Hs. als 'alt', denn das 13. Jh., aus dem sie stammt¹, ist kein hohes Alter für merowingische Texte, und hinzufügen will ich, was er nicht sagt, dass die aus besserer handschriftlicher Quelle stammenden Ausgaben²: 'loco nuncupante Resbaxis' lesen, also lediglich bestätigen, was ich behauptet hatte. Das Chartular von Corbie in der Berliner Hs. des 10. Jh. ist aber von einem sehr sorgfältigen Schreiber geschrieben, der seine Vorlage mit grosser Genauigkeit wiedergab, und von einzelnen Flüchtigkeitsfehlern abgesehen, sich fast nur einige leichte orthographische Aenderungen gestattete. An der im Original erhaltenen Bulle Benedikts III. lässt sich seine Gewissenhaftigkeit noch heute kontrollieren. Wenn er also in der streitigen Urkunde Theuderichs 'nuncupato', in dem bischöflichen Privileg 'nuncupante' schrieb, so wird man ihn jedenfalls nicht für die unechte Form verantwortlich machen dürfen. Die Fortsetzung des Satzes: 'in pago Ambianense constructo' ist nicht minder zu beanstanden. Echte Urkunden bestimmen die Lage der Ortschaften im Gau durch einen Relativsatz und nicht durch das Partizip, und auch eine Urkunde für Corbie von 716 hat diese Formel³: 'qui ponitur in pago

1) Paris Lat. 13345, fol. 216, früher St. Germain 860 (9); vgl. Archiv VIII, 292. 2) Pardessus, Dipl. II, p. 40. 3) Levillain S. 236, ähnlich Pertz, Dipl. I, 51, 25. 66, 42. Wird 'construere' gebraucht, so steht auch dann der Relativsatz, Pertz, Dipl. I, 64, 10: 'quod est — in pago P. constructus'.

Ambianense'. Die königlichen Stifter von Corbie sind nicht genannt, was in echten Dokumenten des Klosters niemals verabsäumt ist. Die Formlosigkeit des Textes verrät gleich der Anfang: 'Theodericus rex Francorum episcopis et viris illustribus'. Die merowingischen Könige gaben den Bischöfen natürlich die damals üblichen Ehrenprädikate: 'viris apostolicis', 'patribus nostris'¹, und wagten es nicht, in dieser kurzen Weise sie anzusprechen. In der Corroborationsformel steht ein Zusatz, den auch Levillain in keiner andern Königsurkunde hat nachweisen können. Unterschrift und Datierung fehlen. Hält man diesen Text für authentisch, so muss man eine radikale sprachliche Umarbeitung annehmen, wie sie die anderen Dokumente desselben Char- tulars nicht aufweisen.

Die Urkunde enthält die Anerkennung des Wahlrechts der Mönche durch den König, welches bei der Einsetzung des zweiten Abtes unter Verletzung ihres Privilegs ausgeschaltet worden war, und liess sich gut als Beweis-Instrument für die freie Abtwahl verwerten. Das hat eigentlich auch Levillain in seinem Buche (S. 181) anerkannt, wenn er vermutet, dass Benedikt III. in der Bulle für Corbie 855 bei der Behandlung dieses Gegenstandes auf unsere Urkunde Bezug genommen habe. Kurz vorher hatte die schwere Gefährdung des freien Wahlrechts die Mönche veranlasst, sich dasselbe auf dem Konzile von Paris (847) zugleich mit dem freien Verfügungsrecht über die Güter bestätigen zu lassen. Die Akten geben Zeugnis von der pessimistischen Zeitstimmung, der vielfachen Kränkung der Wahlrechte, und Corbie fürchtete ein gleiches Schicksal: 'verentes similia pati'. Levillain hält diese Besorgnisse für unbegründet, und vermutlich ist er besser informiert als die alten Mönche. Er hat auch zwei Stellen in den Akten gefunden, welche seine Ansicht bestätigen sollen. Es heisst dort, dass die Urkunden der Kaiser eine alte, schon von Anfang an ('a principio') beobachtete Sitte bestätigten. Also gab es keine Ausnahme? Wer die Bestätigungs-Urkunde Theuderichs für echt hält, kann eigentlich die Frage kaum bejahen. Und für die künftige Behandlung der Klöster folgt doch aus diesem allgemeinen Satze gar nichts. Eine andere Stelle verwertet Levillain in ähnlicher

1) Pertz, Dipl. I, 16, 42: 'apostolicis patribus nostris, domnis episcopis et illustribus viris', p. 85, 9: 'viris apostolicis, patribus episcopis necnon illustribus viris; Marculf (ed. Zeumer p. 41, 6): 'viris apostolicis, patribus nostris necnon et illustribus viris'.

Weise: 'ipse locus . . . normam, quam primo tempore suscepit, inviolatam deinceps retinuit', aber, wie ich glaube, mit noch weniger Berechtigung, denn wo er die drei Punkte setzt, stehen in den Akten die Worte: 'sacrae religionis'. Die Worte beziehen sich also weder auf die Regel, noch auf die Wahlfreiheit, sondern auf den religiösen Lebenswandel, und das wird ganz klar durch den Nachsatz: 'in tantum ut eos qui se fundaverant non modo aequaverit religione, sed etiam pene superaverit'. Uebrigens dürften auch diese Worte kaum buchstäblich zu fassen sein, und vielleicht möchte Levillain selbst die Verantwortung dafür kaum übernehmen wollen, dass sich seit der Gründung überhaupt keine schwarzen Schäfchen in der Congregation befunden hätten. Er hat aber ganz Recht, dass sich die Mönche zum Beweise ihrer Wahlfreiheit nur auf das Privileg Bischof Berthefrids hätten zu berufen brauchen. Nach derselben Logik gebrauchten sie natürlich auch nicht die Bestätigung des Konzils von Paris; wenn sie gleichwohl nach neuen Beweismitteln suchten, werden sie vermutlich ihre Gründe dazu gehabt haben, und Levillain hat in seinem Buche (S. 174) früher selbst zugegeben, dass sie die Aufhebung ihres Rechtes besorgten.

So sind wir zur Exemption des Klosters Corbie und dem durchaus authentischen und kirchenrechtlich nicht unwichtigen Privileg Bischof Berthefrids von Amiens gelangt, welches sie begründet hat. Den Abschnitt, in welchem Levillain die kirchlichen Urkunden und die kirchlichen Freiheiten des Klosters behandelt, halte ich für den schwächsten in seinem ganzen Buche, und ich glaube nicht, dass ein einziges seiner Ergebnisse bestehen kann. Seiner Kritik liegen durchaus unrichtige Voraussetzungen zu Grunde infolge mangelhafter Kenntniss der Verfassung der im Frankreich begründeten irischen Klöster, und ausserdem ist er bei der Interpretation der Quellen mit wenig Vorsicht und grosser Willkür verfahren.

Berthefrid hat das Privileg den Mönchen auf Bitten Chlothars und der Balthilde und mit Zustimmung der Bischöfe, an welche es gerichtet ist, unter Berufung auf die Privilegien von Acaunum, Lirinum, St. Marcel in Chalon und Luxeuil 664 bewilligt und darin die Freiheiten und Rechte des Klosters und des Abtes und die Pflichten des Bischofs von Amiens gegen sie geregelt unter Androhung einer schweren Strafe gegen den letzteren für den Fall der Uebertretung. Die Bestimmungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1) Die Klostergüter dürfen Bischof, Geistliche und Voigt ('ordinator') der Kirche von Amiens nicht angreifen oder in die Stadt verschleppen, sondern sie verbleiben im freien Dispositionsrecht der Mönche (§ 6¹⁾;

2) vorfallende Weihen von Altären oder Altartischen ('tabulae') und die alljährliche Bereitung des Chrisma hat der Bischof von Amiens pflichtmässig und vollständig kostenlos auszuführen (§ 7);

3) dem Kloster dargebrachte Geschenke dürfen sich Bischof, Archidiakon oder Vogt der Kirche von Amiens nicht aneignen (§ 8);

4) dieselben dürfen das Kloster nicht betreten und sich auf dessen Besitzungen bewirten lassen, ausser auf freie Einladung des Abtes (§ 9);

5) den von der Congregation aus sich heraus gewählten Abt hat der Diözesanbischof nach vorgängiger Bestätigung des Königs kostenlos zu ordinieren (§ 10);

6) die höheren und niederen Weihen muss der Diözesanbischof den Geistlichen, welche der Abt ausgewählt hat, kostenlos erteilen (§ 11);

7) keine andere Amtsgewalt dürfen Bischof, Archidiakon oder Vogt von Amiens über das Kloster, seine Güter und Personen in Anspruch nehmen, auch wird die Unantastbarkeit der Klostergüter nochmals zugesichert (§ 12);

8) das Disziplinarrecht über unbotmässige Mönche steht dem Abte zu (§ 13);

9) die Regel Benedikts und Columbans wird als Norm für die Mönche anerkannt zur Stärkung der erteilten Freiheiten (§ 14);

10) der Bischof verfällt bei Uebertretung dieser Bestimmungen der Strafe der Exkommunikation für die Dauer von drei Jahren (§ 15).

Das Privileg entzog die Klostergüter der Disposition des Ordinarius und die Mönche dessen Disziplinargewalt. Durfte der Bischof nur gerufen im Kloster erscheinen, so war sein Aufsichtsrecht so gut wie aufgehoben. Die Ausübung der Weihegewalt hatte er zwar nicht aufgegeben, doch musste er auf alle Gebühren verzichten. Die Wahl des Abtes stand der Congregation zu, und er hatte nur kostenlos die Ordination zu vollziehen, nachdem der König seine Genehmigung erteilt hatte. Wenn in spiritueller Hinsicht die Exemption von der Diözesangewalt keine vollkom-

1) Die Citate beziehen sich auf meine unten zu gebende Ausgabe.

mene gewesen zu sein scheint, wie Thomassinus¹ an diesem Beispiele die Fortdauer der *Iurisdictio spiritalis* des Bischofs auch gegenüber exemten Klöstern zu beweisen sucht, so hat doch Martène ganz richtig bemerkt, dass der Bischof die geistlichen Handlungen nicht als ein ihm zustehendes Recht, sondern als eine ihm aufgebürdete Last vollzog, dass er sie nicht vollziehen konnte, wenn er vom Abte nicht gerufen war, gerufen aber Folge zu leisten hatte². Corbie stand durch seine Beziehungen zu Luxeuil im Verbande der irischen Klöster des Frankenreichs, und auf deren Grundsätzen beruhen die ihm erteilten Freiheiten. Zu ihrem Verständnis muss man also auf die Geschichte Columbans zurückgehen. Seine Hauptstiftung Luxeuil war aus dem Diözesanverbande so vollständig ausgelöst, dass der Altar daselbst vom irischen Wanderbischof Aidus und nicht vom Bischof von Besançon geweiht war³. Das bischöfliche Privileg für Luxeuil ist leider nicht auf uns gekommen. Das älteste noch erhaltene Privileg der Tochterklöster legt die Wahl des Bischofs für die Ausübung der Weihegewalt noch vollständig in das Belieben der Congregation und spricht ihr auch ausdrücklich das vornehmste Recht, die Institution des selbstgewählten Abtes, zu. Das kirchenrechtlich bedeutsame Privileg des Bischofs Burgundofaro für Rebais steht also durchaus auf dem Boden der Anschauungen des alten Columban, und der allgemein verbreitete Grundsatz, dass die Privilegien nicht von der ordnungsmässigen Gewalt der Bischöfe befreien, sondern nur gegen Missbräuche dieser Gewalt schützen sollten, stimmt für die älteste Verfassung der Columbaner-Klöster keineswegs. Dagegen lässt die Marculf-Formel I, 1, für die Ausübung der Weihegewalt überall nur den Diözesanbischof zu und erkennt ihn auch als höhere Instanz über dem Abt hinsichtlich der Disziplinargewalt über die Mönche an. In diesem Punkte brauchte Corbie sich dem Ordinarius noch nicht unterzuordnen, und sein Privileg nimmt also hinsichtlich der Freiheiten etwa die Mitte zwischen der ältesten Urkunde dieser Art und den Formeln ein.

Das Privileg Burgundofaro's⁴ für Rebais ist die Urquelle, auf die direkt oder indirekt die erhaltenen späteren

1) Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina* lib. III, cap. 29.

2) E. Martene, *Imperialis Stabulensis monasterii iura propugnata adversus iniquas disceptationes J. Roderici de abbatibus et origine Stabulensis ac Malmundariensis monasterii*, Köln 1730, p. 9. 3) Den Einfluss der irischen Mönche auf die fränkische Klöster-Privilegierung habe ich N. A. XXV, 130 ff. behandelt. 4) Pardessus, *Dipl. II*, p. 39.

Exemptions-Briefe wie die Marculf-Formel zurückgehen, und die Berufung auf die Freiheiten von Luxeuil legt die Vermutung nahe, dass es selbst wieder auf dieser jetzt verlorenen Urkunde beruht. Die Abhängigkeit der späteren Privilegien von dem für Rebais wird bestimmt hervorgehoben von Bischof Emmo von Sens in seinem Privileg für S^c. Colombe¹. Auch Berthefrid hat sich in den allgemeinen Formeln an das gemeinsame Vorbild teilweise angeschlossen, aber auch zwei spätere Ableitungen zur Ergänzung nicht verschmäht. Wenn er den Umfang der Exemption mehr nach diesen bestimmte, so lag der Grund ersichtlich darin, dass ihm die Quelle zu weit ging, und daher hat er seine Bewilligungen vorzüglich nach dem Privileg des Bischofs Emmo von Sens für S. Pierre-le-Vif² von 660 formuliert, doch auch das Privileg Audomars³ für S. Maria in Sithiu von 663, Apr. 14, stark ausgebeutet. Emmo hatte an der Exemption von Corbie lebhaften Anteil genommen und mit seiner Zustimmung war sie zustande gekommen; er ist in der Adresse wie in der Unterschrift genannt. Audomar gehört ebenfalls zu den Adressaten, wie er auch schon vorher von der Absicht des Ausstellers Kenntnis gehabt haben muss, da er sein nur ein Jahr älteres Privileg diesem zur Verfügung gestellt hatte; aber in den Unterschriften findet sich sein Name nicht. Die gegenseitige Abhängigkeit dieser vier Urkunden von einander geht schon äusserlich aus dem gleichen Anfang: 'Licet nos antiquae regulae' hervor. Die einzelnen Zugeständnisse Berthefrids gegen die Mönche von Corbie lassen sich nun Punkt für Punkt und fast Wort für Wort mit den drei älteren Texten vergleichen und aus ihnen belegen. Der Verzicht des Ordinarius auf die Disposition über die Klostergüter ist allen Privilegien gemeinsam, und doch lässt sich schon hier der Einfluss der Texte Emmo's und Audomars an den wörtlichen Uebereinstimmungen wahrnehmen. Die Bestimmungen über die Weihung der Altäre, Herstellung des Chrisma und Verleihung der Grade hatte Burgundofaro zusammengefasst und, wie gesagt, die Verfügung den Mönchen überlassen, welchen Bischof sie wählen wollten, Audomar aber ganz übergangen. In diesen Punkten (§ 7. 11) schloss sich Berthefrid an Emmo an, indem er die Weihegewalt des Ordinarius respektierte, und nach derselben Quelle behielt

1) Pardessus II, 110: 'seu et monasterium Resbacensium, de quo nos nonnulla proximior tempore a pontificibus confirmata legimus'.
 2) Pardessus, Dipl. II, S. 112. 3) Ebend. S. 123.

er ihm auch die Ordination des neu gewählten Abtes vor (§ 10). Für den Verzicht des Bischofs und seiner Untergebenen auf die dem Kloster dargebrachten Geschenke (§ 8), auf Besuchsreisen und Bewirtung in dessen Gebiete (§ 9) hat Audomar als Quelle gedient. Burgundofaro und Emmo hatten mehr allgemein das Betreten des Klosters ausser auf Einladung verboten und ersterer ausserdem die Einforderung von Geschenken untersagt. Audomar ist auch für die übrigen Bestimmungen stark benutzt worden, obwohl auf jede andere Amtsgewalt an Personen und Sachen des Klosters (§ 12) auch Burgundofaro verzichtet hatte. Dessen Einfluss ist nur noch in dem Artikel von dem Disziplinarrecht des Abtes über die Mönche bemerkbar (§ 13), wo indessen die Stilisierung nicht unerheblich abweicht. Emmo hatte hier beim Versagen der Strafgewalt des Abtes eine höhere Instanz eingeführt in den Aebten derjenigen Klöster, welche nach derselben Regel lebten, und ähnliches findet man in dem Privileg des Bischofs Numerian von Trier¹. Die Regel hatte er auch darin mehr betont, dass er die Gewalt des Bischofs nur so lange ausschloss, als die Mönche nach jener lebten. Er selbst hat nur noch bei der Pönformel (§ 15) den Text beeinflusst, wo er sich indessen mit einjähriger Exkommunikation begnügte, während Berthefrid mit Marculf 3 Jahre bestimmte. Burgundofaro hatte keine Zeitangabe für die Strafe des Anathems angegeben.

Aus der Zeit nach Berthefrid ist nur noch ein datiertes Privileg mit dem Anfang: 'Licet antiquae regulae constituta nos' auf uns gekommen, das des Bischofs Drauscius von Soissons von 667 für das dortige Nonnenkloster². Dieses gewährte den Nonnen die Institution der selbstgewählten Aebtissin und beließ ihnen die Wahl des Bischofs für Altarweihe und Herstellung des Chrisma, überschreitet also das Mass der von Berthefrid bewilligten Freiheiten, mit dem es indessen in der Normierung der Exkommunikation auf 3 Jahre übereinkommt, und stimmt mehr mit Burgundofaro. In demselben Umfange erkannte das undatierte Privileg Numerians, welches gleichfalls zu der 'Licet'-Gruppe gehört, den Mönchen ihre Freiheiten zu. Mit dem Privileg des Bischofs Aredius von Vaison³ von 682 beginnt eine ganz andere Fassung der Privilegien, die nur noch wenige Vergleichungspunkte bieten. Zu der Hauptfrage, der Ausübung der Weihegewalt, stellen sie sich ver-

1) Pardessus II, 148.

2) Ebend. S. 139.

3) Ebend. S. 191.

schieden. Während Bertoendus¹ diese Befugnis mit 'reservamus' ausdrücklich dem Ordinarius vorbehielt, und auch Agerad² ihn auf Ladung zuliess, sieht das Murbacher Privileg des Bischofs Widegern³ von Strassburg 728 den Fall vor, dass die Mönche ihren eigenen Bischof haben, und gestattet ihnen auch, einen beliebigen fremden zu nehmen, wahrt ihnen gleichzeitig die Institution des Abtes und erkennt über der Disziplin desselben die Strafgewalt anderer Aebte derselben Richtung an. Wenn in diesem Falle die irischen Grundsätze wieder mehr zur Geltung kommen als in älteren Privilegien, so muss man sich erinnern, dass der Abt, um den es sich handelt, ein Klosterbischof war, der h. Pirmin.

Die Urkunde Berthefrids ist, wie die alte Berliner Hs. ergeben hat, in unverfälschtem Merowingerlatein geschrieben und macht in dieser Hinsicht durchaus den Eindruck der Echtheit. Gleichwohl sieht Levillain in ihr eine Umarbeitung ('acte récrit') aus dem 10. Jh. und behauptet, dass diese von den Mönchen zur Ausdehnung ihrer Freiheiten und zur Beschränkung der bischöflichen Rechte vorgenommen sei. Er glaubt also, starke Interpolationen in der Urkunde bemerkt zu haben, und zwar besonders in den Bewilligungen, welche in die Iurisdictio spiritalis des Bischofs gehören. Ausser den Stellen, welche auf die Zustimmung der Bischöfe hinweisen, an welche das Privileg adressiert ist, und einigen anderen streicht er hauptsächlich die Bestimmungen über die Altarweihen und die Herstellung des Chrisma (§ 7), die Unantastbarkeit der Klostergeschenke (§ 8), die Beherbergung und Bewirtung des Bischofs und seiner Leute (§ 9), die Erteilung der Grade (§ 11), den Ausschluss des Bischofs von allen anderen Amtshandlungen (§ 12), das Disziplinarrecht des Abtes (§ 13). Die so zusammengestrichene Urkunde soll den echten Text darstellen, und wie dieser ausgesehen hat, davon kann sich jeder selbst aus dem von ihm veröffentlichten (S. 227) 'essai de restitution' überzeugen, durch den das arme Privileg auf die Hälfte seines Inhaltes reduziert ist. Man wird jetzt verstehen, weshalb er den Ausdruck Exemtionsprivileg bei mir tadelnswert fand, denn sein restituirter Text ist allerdings keine Exemtio mehr. Nach seiner Ansicht gab Berthefrid 664 nur eine sehr einfache Urkunde, die allein die Immunität und beschränkte Abtswahl zugestand, die Rechte des Ordinarius aber anerkannte und in Geltung liess.

1) Pardessus II, 222.

2) Ebend. S. 234.

3) Ebend. S. 354.

Die angeblich interpolierten Partien des Privilegs stimmen ebenso, wie die von Levillain als echt anerkannten, mit den Privilegien Emmo's und Audomars überein und unterscheiden sich auch sprachlich in nichts von diesen. Wenn er z. B. die Bestimmung über die Erteilung der Grade § 11 streicht, aber die vorhergehende Ordination des freigewählten Abtes § 10 beibehält, so setzt Emmo den Text doch in ganz derselben Weise fort, und diese Fortsetzung steht nicht bloss inhaltlich, sondern auch der Form nach mit dem vorhergehenden Texte in der engsten Verbindung: 'abba — secundum sanctos canones ordinetur et reliquos gradus clericorum — constituemus consecrare'. Wer § 11 streicht, hätte folgerichtig auch den vorhergehenden Artikel streichen müssen. Ebenso schliesst die von Levillain als interpolierte getilgte Stelle § 6: 'nec ego nec nullus sibi pontifex — deferre praesumat' in Audomars Privileg an dieselben Worte ('seu successorum meorum') an, wie bei Berthefrid, und darf nicht aus dem Zusammenhang gelöst werden, und der wegggestrichene erste Teil des § 14 steht in derselben Quelle an derselben Stelle, nämlich vor den Worten: 'illud etiam addi placuit'.

Die von Levillain als Interpolationen behandelten Teile der Urkunde Berthefrids sind fast Wort für Wort in den anderen bischöflichen Privilegien dieser Zeit zu finden, und wenn sie dort anstössig sind, müssten sie es auch hier sein. Nach der von ihm befolgten Kritik würden also auch die Privilegien Burgundofaro's, Emmo's, Audomars, Numerians im höchsten Grade verdächtig sein, und tatsächlich hat er ungefähr alle angefochten und sie, wenn nicht gerade für Fälschungen, so doch für verfälschte Texte erklärt. Nach dieser Auffassung würden wir bis 664 kein einziges ganz echtes Bischofsprivileg besitzen, oder vielmehr der Restitutionsversuch Levillains würde den einzigen echten Text darstellen, und so würde allerdings seinem Buche ein ausserordentlicher wissenschaftlicher Wert bekommen. Stehen nun aber nicht ganz analoge Beschränkungen der bischöflichen Gewalt auch in der Marculf-Formel I, 1? Ist also auch Marculf verfälscht, wenn nicht gar gefälscht? Für die Erklärung dieser Uebereinstimmung schlägt Levillain einen andern Weg ein. Er neigt nämlich zu der Ansicht, dass die Mönche von Corbie aus dem 10. Jh. für die Ueberarbeitung von Berthefrids Privileg eben unsern alten Marculf benutzt haben. Diese Erklärung lässt sich, meines Erachtens, nicht diskutieren.

Levillains Bedenken richten sich besonders gegen die Ausdehnung der Exemption auf die Herbergs-Pflicht des Klosters (§ 9). Er behauptet nämlich, dass das Ablagerrecht der Bischöfe in Beziehung zu den Klöstern im 7. Jh. ganz vereinzelt erscheine, dagegen im 9. Jh. geläufig sei, und er kennt nur wenige Beispiele einer solchen Exemption in der Merowingerzeit. Da aber auch wenige Beispiele immer noch Beispiele bleiben, würde unser Berthefrid mit dieser Bewilligung keineswegs allein dastehen. Seine Quelle war, wie gesagt, das Privileg Audomars, doch dieses erkennt eben Levillain nicht an, indem er es für schwer interpoliert erklärt. Audomar verbot die Gastmähler des bischöflichen Gefolges auf den klösterlichen Besitzungen, wie er das Betreten derselben durch den Bischof verbot, und wie die 'convivia' an die 'paratae' der Immunitätsurkunden erinnern, so lässt das Eintrittsverbot: 'absque introitu pontificis' wohl keinen Zweifel an der Quelle zu, aus welcher diese Beschränkungen stammen. Ist es aber überhaupt denkbar, dass das Recht des Bischofs auf Unterkunft und Bewirtung in den Klöstern einmal nicht bestanden habe, während es die weltlichen Grossen immer besaßen? Durfte der Bischof überhaupt nur auf Einladung die exemten Klöster betreten, so konnte er natürlich auch von seinem Ablagerrecht schwer Gebrauch machen, und unbedingt nötig war also die ausdrückliche Hervorhebung einer solchen Befreiung nicht. Ganz deutlich verrät sich die Herkunft dieser Bestimmung aus den Immunitätsurkunden in der Fassung des Privilegs, welches Bischof Agerad von Chartres¹ 696 ausgestellt hat: 'ut nullus convivia nec mansionis nec paratas nec munera expedenda non pertimiscant', und weiter unten: 'nec mansionis aut pastus aut paratas vel quemlibet reddebucionem requerendum'. Das Formular dieser Urkunde weicht, wie das der späteren überhaupt, von Berthefrid und den älteren in der Stilisierung durchaus ab. An der Echtheit kann in diesem Falle nicht gezweifelt werden, denn wir besitzen noch das Original. Uebrigens hatte schon Burgundofaro die Bestimmung aufgenommen, dass der in das Kloster eingeladene Bischof sogleich nach Abwicklung seiner Geschäfte 'absque ullo requisito dono' heimzukehren habe, und wie dies zu verstehen ist, macht der vorgesetzte Zusatz Marculfs I, 1 deutlich: 'simplicem ac subriam benedictionem

1) Pardessus II, 234 sq.

perceptam', d. h. nachdem er sich mit einem einfachen Mahle begnügt hatte. So ganz verschweigt also selbst Marculf nicht den Anspruch der Bischöfe auf die Bewirtung in den Klöstern, und das hätte bei aufmerksamer Lektüre nicht übersehen werden dürfen. Der Formelmann aber hat, wie gesagt, fast allein in Levillains Augen Gnade gefunden und genießt das Vorrecht, nicht zu den Fälschungen geworfen zu werden.

Dem Kloster Corbie wurde die Exemption von der Herbergspflicht neben den anderen Freiheiten, welche ihm Bischof Berthefrid zugestanden hatte, vom Papste Benedikt III. 855 bestätigt, und nach der Auffassung Levillains hätte man das Privileg überarbeitet, um es mit der Bulle in Einklang zu bringen ('mettre d'accord'). Da er die Ueberarbeitung in das 10. Jh. und also in eine Zeit setzt, in welcher die Bulle schon über ein Jahrhundert in Kraft bestand, würden die angeblichen Interpolationen einem praktischen Zwecke überhaupt nicht gedient haben, und vergeblich fragt man, was den Mönchen daran gelegen haben möchte, Bewilligungen eines späteren Privilegs in ein älteres zu versetzen und dadurch dessen Echtheit in Frage zu stellen. Nur der Sinn für harmonische Gleichheit? Die Bulle bezweckt die Bestätigung der von den Bischöfen dem Kloster gewährten älteren Freiheiten, besonders der freien Abtwahl ('eligendi potestatem') und des Dispositionsrechts über die Güter, und ohne dass Berthefrid ausdrücklich genannt würde, ist aus der Beschreibung: 'unum a praesule Ambianensi, ad cuius diocesim locus ille pertinet, et coepiscopis suis factum' sein Privileg leicht heraus zu erkennen. Mit dem eigenen Dispositionsrecht des Klosters über seine Güter und dem Verbot, auf diesen Zusammenkünfte und Gastmähler abzuhalten, beginnt die Reihe der Bestätigungen des Papstes, sogar unter Beibehaltung einzelner Worte aus dem alten Bischofsprivileg, doch mit einem Zusatz, der eine erhebliche Verstärkung der Konzession bedeutet. Berthefrid hatte bei der Beschränkung der Gewalt des Bischofs nur sich und seine Nachfolger und bei den Klostergütern nur die in der Diözese von Amiens belegenen im Auge. Der Papst hat ausdrücklich hinter dem Bischof von Amiens die Bischöfe der anderen Diözesen eingeschaltet, in welchen das Kloster begütert war, und in einem neuen Satze diesem Gedanken noch schärfer Ausdruck gegeben: 'Hac quoque condicionis lege omnes episcopi se conveniri noverint, quorum parrochias res Corbeiaensis monasterii respicere cognoscuntur'.

Wenn er dann fortfährt, man möge die Bestimmung nicht für neu und ungebräuchlich halten, so kann man zunächst an den neuen Zusatz denken, doch widerlegt er den Einwurf der Neuheit sofort mit dem Hinweis auf das hohe Alter der Konzession: *'quando quidem et huic coenobio constat olim iam hoc concessum'*, und das beweist, dass er die ganze Bewilligung im Auge hat, die Exemtion im Hinblick auf die Temporalia, was übrigens auch aus dem Schlusse der Periode hervorgeht. Levillain kam es darauf an, mit Hülfe der Bulle das Verbot des Herbergsrechtes als eine Neuerung hinzustellen; er bezieht also *'novum'* und *'inusitatum'* nur auf dieses, schliesst, dass es Leute gab, die eine Neuerung darin finden konnten, und gibt ihnen, ohne auf den Papst und seine Versicherung des hohen Alters zu hören, nicht Unrecht. Eine solche Quellenauslegung scheint mir ganz unzulässig zu sein. Der Papst fährt fort, die übrigen Bewilligungen Berthefrids zu bestätigen, die Unantastbarkeit der Geschenke, das Disziplinarrecht des Abtes, die Weihung der Altäre, Bereitung des Chrisma, Verleihung der Grade, freie Wahl des Abtes, und für den Fall ihrer Verletzung durch die Königsgewalt ordnet er ein kompliziertes Strafverfahren an.

Lässt man die Schlussfolgerung Levillains gelten, so ist aus der Versicherung der Quelle, dass eine Bewilligung nicht neu sei, deduziert, dass sie es doch war, und damit entdeckt er in Berthefrids Privileg die erste Interpolation, wobei noch zweifelhaft bleibt, ob er die Stelle in die richtige Beziehung gesetzt hat. Zu noch merkwürdigeren Schlüssen führt ihn die Betrachtung der nächsten Bulle des Papstes Nikolaus I. von 863. Dieser hat die Bewilligung seines Vorgängers bestätigt und wieder besonderen Wert auf die freie Disposition über die Güter und die Abtswahl gelegt. Dem Bischof von Amiens spricht er jeden Anteil an den Klostergütern, jede Gewalt über den Abt und die Mönche und über die Klosterbesitzungen ab, und für diese Befreiungen beruft er sich auf die älteren Urkunden, die er einzeln aufzählt, an erster Stelle die Berthefrids. Die speziellen Punkte der Privilegierung geht er dann weiter durch: Verbot des Betretens des Klosters, Vollziehung der Ordinationen und Altarweihen, Herstellung des Chrisma, Wahlrecht des Abtes. Das Verbot des Herbergsrechtes des Bischofs befindet sich nicht darunter, und ausserdem bemerkt Levillain den höchst verdächtigen Umstand, dass sich der Papst für die Ordinationen, Altarweihen und das Chrisma nicht nochmals namentlich auf das Privileg Berthefrids beruft. Schnell sind auch alle diese Punkte gestrichen,

und unser Privileg schrumpft unter den Händen des hartnäckigen Interpolationen-Jägers sichtlich zusammen. Was bleibt dann übrig? Auf diese Frage zählt er auf: die Immunität, die Abtswahl mit königlicher und bischöflicher Ermächtigung, die ausschliessliche Jurisdiktion des Abtes über die Mönche. Aber auch an der letzteren Bestimmung nimmt er noch Anstoss und findet die Wahrheit in der radikalen Lösung, nämlich in der Streichung. Er schliesst mit der sinnigen Frage: 'Et maintenant, concevons-nous encore des doutes sur le contenu de la charte de Berthefridus?' Beängstigend wäre es, wenn er auch diese noch bejaht hätte.

So sind wir glücklich zum Restitutionsversuch des angeblich echten Privilegs des Bischofs Berthefrid von Amiens gelangt, welchen die Wissenschaft dem Scharfsinn Levillains verdankt. Mein Urteil über dies Meisterstück glaube ich besser unterdrücken zu sollen, aber so viel wird der geneigte Leser aus dem Gesagten wohl erkannt haben, dass der zu Grunde liegenden Argumentation eigentlich jeder feste Boden fehlt, und wenn Levillain mit der obigen Frage in seinen kritischen Experimenten Halt macht, so kann auch dieser Abschluss nur als ein Akt der Willkür empfunden werden.

Für das Wahlrecht des Abtes hatte sich Papst Nikolaus ebenfalls nicht ausdrücklich auf Berthefrid bezogen, und nach derselben Logik müsste auch dieses zu den Interpolationen gerechnet werden. In diesem Punkte nimmt Levillain eine schwankende Haltung ein. In der Immunitäts-Bestätigung Ludwigs des Fr. und Lothars I. von 825 ist den Mönchen auch die freie Abtswahl verbrieft, und der Verbindung der beiden Gegenstände begegnet man schon in älteren Königsurkunden. Levillain hat die Stelle angezweifelt und für eine Interpolation des 10. Jh. erklärt, weil den Mönchen mit den Worten: 'licentiam habeant — eligendi' die absolute Wahlfreiheit garantiert würde. In der Bestätigung der Urkunde auf dem Konzile von Paris 847 wird der Inhalt mit den Worten 'electionis gratiam' wiedergegeben. Der abweichende Ausdruck gibt Levillain die Handhabe, die Interpolation in der Kaiserurkunde mit gleichem Geschicke zu erkennen und auszuschneiden. Wenn er nun die Urkunde für überarbeitet erklärt und dabei annimmt, die Absicht sei gewesen, die Freiheit der Wahl noch weiter auszudehnen, so dürfte eine solche Haarspalterei nicht jedem einleuchten. In der Bulle Benedikts liegt nach ihm eine Erweiterung der Wahlfreiheit durch Aus-

schluss des Königs und Bischofs. Auch dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. Berthefrid forderte vom Ordinarius als Pflicht die Ordination des von der Congregation aus sich heraus gewählten neuen Abtes nach vorheriger Genehmigung des Königs. Der Papst nimmt Veranlassung, bei der Bestätigung der Wahlfreiheit sich direkt an die Königsgewalt zu wenden, damit sie diese Freiheit respektiere. Dieser Punkt liegt ihm so am Herzen, dass er wiederholt darauf zu sprechen kommt, dass er nochmals die Aufforderung an die Fürsten richtet, das Vorrecht der Wahl (*'electionis praerogativam'*) dem Kloster zu gewähren und keinen Laien, keine nicht nach der Regel gewählte geistliche Person aus königlicher Macht dem Kloster zu setzen (*'regali potentia constituatis'*). Die Fassung der Bulle lässt erkennen, dass die Gefahr vorlag, der König könne sein Bestätigungsrecht schwer missbrauchen, und ihr Zweck ist, die Unterdrückung der klösterlichen Freiheit durch die Königsgewalt zu verhindern. Die Mönche hatten natürlich keine Veranlassung, den Papst um Anerkennung der Rechte des Königs zu ersuchen, die dieser schon allein ganz vortrefflich zu wahren verstand, und unter den geschilderten Verhältnissen würde sich die Hervorhebung seiner Zustimmung zu der Wahl geradezu wunderlich ausgenommen haben. Aus dem Stillschweigen der Bulle zu schliessen, dass das Recht des Königs nicht mehr bestand, geht also nicht an. Noch 826, nach dem Tode Adalhards war Paschasius an den Hof gesandt worden, um die Bestätigung der Wahl Walas zu erwirken¹. Levillain selbst hat in den Nachträgen (S. 342) zwei Stellen aus Flodoard, Hist. Rem. (III, 25 und IV, 7) beigebracht, aus denen sich zur Evidenz ergibt, dass in der zweiten Hälfte des 9. Jh. das Bestätigungsrecht des Königs gerade so wie zu Berthefrids Zeiten bestand. Die Bulle lässt sich also nicht als eine 'Proklamation der absoluten Wahlfreiheit' auffassen, und die Mönche waren in dieser trostlosen Zeit zufrieden, wenn ihnen ihre verbrieften Rechte gehalten wurden. Wenn dann auch die Ordination des Abtes durch den Bischof nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist, so wird man auch nicht schliessen dürfen, dass sie aufgehoben war, sondern dass man sie damals für etwas Selbstverständliches hielt. Dass in den Privilegien jener Zeit von der Beschränkung der bischöf-

1) Dümmler, Radberts Epitaphium Arsenii, Abh. d. Berl. Akad. Phil.-hist. Kl. 1900, II, 39.

lichen Funktionen auf die *actus pontificales* als von etwas allgemein Feststehendem nicht mehr die Rede ist, ist längst beobachtet worden¹. Das Zeitalter der Iren war eben vorüber. Der Wahl und Ordination gedenkt die Bestätigung dieser Bulle durch Nikolaus I. in der Bestimmung, dass der erwählte und ordinierte Abt von keiner Macht abgesetzt werden dürfe, ausser beim Vorliegen eines gemeinen Verbrechens und nach vorhergegangenen kanonischem Gerichtsverfahren. Die einzige Aenderung, die sich am Ende des 9. Jh. beobachten lässt, war die, dass an Stelle des Diözesanbischofs der Erzbischof von Reims die Einführung des neuen Abtes vornahm². Die früheren Privilegien sind den Mönchen von Corbie vom Papst Christophorus 903 bestätigt worden, und er gebraucht in der Bulle den Ausdruck '*potestas eligendi*'. In diesem findet nun Levillain die Bestätigung seiner Ansicht von dem grösseren Umfang der klösterlichen Freiheiten zur damaligen Zeit. War aber nicht das Wahlrecht der Mönche und ihre '*potestas eligendi*' schon zu Berthefrids Zeit vorhanden, und ist der Ausdruck von jenem Papste überhaupt zuerst gebraucht worden?

Der Umfang der Befreiung, wie sie Bischof Berthefrid dem Kloster Corbie zugestanden hat, unterschied sich in nichts von den Bischofsprivilegien der damaligen Zeit und fand seine Begründung in der irischen Kirchenverfassung der Klöster Columbanischer Observanz, woran Levillain überhaupt nicht gedacht hat. Der Inhalt des Privilegs konnte also nur das günstige Urteil bestätigen, welches die barbarische Sprache der Merowingerzeit erweckt hatte. Es hatten aber schon die älteren Forscher eine Anzahl äusserer Kriterien gegen die Echtheit der Urkunde vorgebracht, die Levillain mit ausserordentlicher Breite der Reihe nach durchgegangen und teilweise als nicht unberechtigt anerkannt hat. Nur auf einzelne Punkte gehe ich ein. Zur historischen Begründung der Klosterprivilegierung hat sich Berthefrid auf eine Synode von Carthago unter Bonifaz, auf dessen Brief an Liberius und drittens auf eine Schrift des Augustinus, *De gradibus ecclesiasticis*, berufen, und ungefähr dieselben Citate finden sich in anderen Privilegien, echten wie unechten. Es handelt sich um das unter Vorsitz des Bischofs Bonifaz abgehaltene

1) Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV, SB. der Wiener Akad. der Wissensch., Phil.-hist. Kl. 1864, XLVII, 590. 2) Flodoard, Hist. Rem. IV, 7.

Konzil von Carthago von 525 und um die dort vorgebrachte Klage des Abtes Petrus und seiner Klostergenossen gegen den Primas der Provincia Byzacena Liberatus wegen ihrer Exkommunikation durch diesen, weil sie ihre Freiheiten dem Schutze des Bischofs von Carthago anvertraut hatten. Die citierte Schrift Augustins ist ein Sermo¹ mit dem Titel 'De vita et moribus clericorum suorum' und enthält eine Verteidigung seiner Geistlichen gegen den Vorwurf, Eigentum zu besitzen, also das Armutsgelübde nicht zu halten. Die Konzilsakten sind noch erhalten², und darin stehen sowohl das Schreiben des Bonifaz an seinen eifersüchtigen Kollegen Liberatus: 'seni Liberato et ceteris, qui in concilio Iuncensi adfuistis'³, als auch unter angehängten Beweisstellen für die klösterlichen Freiheiten zwei Excerpte⁴: 'Sancti Augustini de moribus clericorum in secundo libro'. Alle drei Citate in dem Privileg Berthefrids sind also auf eine einzige Quelle zurückzuführen. Das Augustin-Citat scheint nun allerdings nicht gerade viel für den Gegenstand zu beweisen, um den es sich hier handelt. Im Anschluss an zwei Klostergründungen von Priestern Augustins wird das Eigentum an Grund und Boden nicht den Gründern, sondern den Klöstern zugesprochen. Zuerst hatte Launoy unter den Gründen für die Unechtheit der Urkunde das ungenaue Citat 'De gradibus ecclesiasticis' aufgeführt, durch welches dem h. Augustin eine ganz unbekannte Schrift beigelegt würde. Inzwischen haben aber Sainte-Beuve und die Mauriner nicht bloss gesehen, welche ganz bekannte Schrift Augustins gemeint sei, sondern auch erklärt, wieso der abweichende Titel entstanden sein kann. Augustin geht seine Geistlichen der Reihe nach durch und prüft sie auf ihre Vermögensentsagung. Wenn er dabei die folgenden Worte gebraucht: 'Sic enim eos gradatim ascendere volui', so scheint dieser Ausdruck Berthefrid auf die 'gradus ecclesiastici' geführt zu haben. Damit soll natürlich nicht das ungenaue Citat entschuldigt, sondern nur die Entstehung des Irrtums begründet werden. Sicher hat Berthefrid diese litterarische Gelehrsamkeit von anderen übernommen, und sein Freund Emmo hat in dem Privileg für St. Pierre-

1) In älteren Ausgaben führt er die Nummer 50. de diversis, bei den Maurinern n. 356 (Migne, Patrol. lat. LIX, col. 1574). 2) Vgl. Maassen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts S. 185. 3) Mansi, Coll. Concil. VIII, col. 651 (Florenz 1762). 4) Mansi l. l. col. 654.

le-Vif den Citatenschatz durch Zusammenziehung noch viel jämmerlicher verstümmelt, vorausgesetzt, dass sein Text¹ unversehrt erhalten ist. Aber in dem gleichzeitigen Privileg² für St^e Colombe, dessen Echtheit ebenfalls von Levillain bei einer gelegentlichen Streifung in ziemlich leichtfertiger Weise in Zweifel gezogen wurde³, werden die Quellen richtig aufgeführt, das Konzil von Carthago unter Bonifaz, dessen Briefe 'ad senem Liberatum' und Augustins Schrift 'de moribus clericorum'. Man beachte die Bezeichnung des Liberatus als 'senex', die genau der Adresse in dem Schreiben der Konzilsakten entspricht, und der Satz, der mit diesen Dokumenten bewiesen werden soll: 'omnia semper monasteria, in quibus regulariter vivitur, libera fuisse a conditionibus clericorum', zeigt Bekanntschaft mit dem Beschlusse des Konzils von Carthago, der uns nur durch einen Vatic. in langobardischer Schrift erhalten ist⁴. Auch die Schrift Augustins ist richtig citiert, aus der Emmo beweisen wollte, dass die Klöster selbständig ('sui iuris') sein müssten. Dieser Text Emmo's steht also den Quellen erheblich näher als der Berthefrids; vermutlich hat letzterem eine ähnliche Vorlage zu Grunde gelegen, die nun freilich in ziemlich freier Weise wiedergegeben ist. Sklavisch an Berthefrids Text schliesst sich das falsche Privileg für St. Denis an, welches unter dem Namen des Bischofs Landerich von Paris geht⁵, und hier findet sich auch das ungenaue Augustin-Citat wieder. Glaubte man, durch den Nachweis der Schrift das Argument für die Unechtheit, welches sich an den Titel knüpft, beseitigt zu haben, so hören wir jetzt von Levillain, dass die Schwierigkeit nur an eine andere Stelle verrückt sei, und er verlangt eine Erklärung dafür, dass dasselbe ungenaue Citat noch in zwei gefälschten Privilegien begegnet, nämlich ausser in dem eben genannten für St. Denis in einem erst kürzlich aufgefundenen für

1) Pardessus II, p. 113: 'Licet sancta Carthaginensis synodalis domni Augustini epistola iubeat, abbates monachosque eorum libertatis privilegium, ut' u. s. w. Ich möchte eher an eine lückenhafte Ueberlieferung glauben. 2) Pardessus II, 110 erkennt den Eigennamen in der Stelle 'ad senem liberatum' nicht. 3) In einer Note zu seinem Aufsatz über die Briefe des Lupus von Ferrières, Bibliothèque de l'école des chartes LXII (1901), 490. Vgl. Scr. rer. Meroving. IV, 640. 4) Mansi VIII, col. 656: 'Erunt igitur omnia omnino monasteria, sicut semper fuerunt, a conditione clericorum modis omnibus libera, sibi tantum et Deo placentia'. 5) Pardessus II, 95.

Saint-Maur-des Fossés¹. Die Erklärung ist leicht gegeben. Mir erscheint es als eine ausserordentliche Ungerechtigkeit, eine echte Urkunde deshalb verwerfen zu wollen, weil spätere Fälscher sie benutzt haben. Uebrigens hat er selbst diesem Argumente keine allzugrosse Tragweite beigemessen, denn die anstössigen Stellen finden sich sogar in dem von ihm restituierten Texte wieder, dessen unbedingte Authenticität er ja sonst selbst in Frage gestellt hätte. Den Liberius korrigiert er richtig in Liberatus, erklärt aber S. 222, N. 12 den Primas der Provincia Byzacena für einen Diakonus von Carthago, indem er zwei ganz verschiedene Personen zusammenwirft. Diese schlimme Verwechslung scheint nicht gerade zu verraten, dass er in den Gegenstand tiefer eingedrungen ist.

Berthefrids Privileg ist an 11 Bischöfe gerichtet, mit deren Zustimmung es beschlossen wurde, und trägt die Unterschrift von 15 Bischöfen mit Einrechnung Berthefrids und nach Abzug des von Levillain interpolierten Audoin. Von den Adressaten haben Nifo, Audoin, Audemar und Burgundofaro nicht unterschrieben, Audoin hat seinen Jugendnamen Dado darunter gesetzt, und Ethoaldus in der Adresse wird kein Bischof von Genf sein, wofür ihn Levillain ohne Grund² hält, sondern jener Chaoaldus in den Unterschriften, der auch sonst bezeugte Bischof von Vienne³, denn er hat seine Stelle hinter den Metropolit von Reims und Lyon und vor dem von Sens. Gauciobertus, Boso, Ragnobertus, Mummolenus, Leodeboldus, Chrodobertus,

1) Das von Lucien Auvray, Documents Parisiens tirés de la bibliothèque du Vatican (Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France, Paris 1892, tom. XIX, 12—17) aus dem Vat. Reg. Christ. n. 1283, s. XII, herausgegebene Privileg des Bischofs Audebert von Paris für das Kloster Saint-Maur-des Fossés vom 15. Mai 643 (nicht 642, wie der Herausgeber das 5. Jahr Chodoveus II. irrig berechnet) ist keineswegs eine Fälschung, sondern der etwas überarbeitete echte Freiheitsbrief, und schon der Herausgeber hatte erkannt, dass echte Elemente darin vorhanden sind. Tatsächlich bürgt die Uebereinstimmung mit dem späteren Privileg Bischof Emmo's für Sainte-Colombe dafür, dass der Text keine Erdichtung des 11. Jh. ist. Allerdings sind einzelne spätere Zusätze auszuscheiden. Ich bin aber weit entfernt, alle von Auvray vorgebrachten Gründe der Verurtheilung für stichhaltig zu halten, und das Beweismaterial für die Glaubwürdigkeit lässt sich verstärken. Er hat nämlich nicht herangezogen Chilperichs II. Bestätigungsurkunde der freien Abtwahl von 717 (Pertz, Dipl. I, 78), die sich auf eben dieses Privileg bezieht, und hier hätte er auch die 'opposita persona' finden können, die also kein 'sic' verdiente. Aus den Unterschriften von Audeberts Privileg lassen sich Ergänzungen zu Duchesne's Fastes épiscopaux gewinnen für Sens (Aunobertus), Troyes (Leuthcadus) u. s. w. 2) L. Duchesne, Fastes épiscopaux I, 223. 3) L. Duchesne l. l. p. 149.

Paternus haben unterschrieben, ohne in der Adresse genannt zu sein. Der Nichtübereinstimmung der Adresse mit den Unterschriften entnimmt Levillain zwei neue Verdachtsgründe. Die einmütige Uebereinstimmung der Adressaten in den Beschlüssen hinsichtlich der Exemption, wovon der Text meldet, soll durch die Lücken in den Unterschriften widerlegt werden, und umgekehrt der Ueberschuss der Unterschriften gegenüber der Adresse Verdacht erregen. Er nimmt also an, dass die Mönche von Corbie die Unterschriften erheblich vermehrt hätten. Seine Kritik fordert also für die Echtheit der Privilegien die völlige Uebereinstimmung der in der Adresse genannten Bischöfe mit denen in den Unterschriften, während in diesen Dokumenten eher das Gegenteil die Regel bildet. Der Aussteller eines Privilegs wandte sich zuerst an einen kleineren Kreis seiner Kollegen und liess später die Freiheiten auch von anderen Bischöfen durch die Unterschrift anerkennen. Je mehr Diöcesen in den Unterschriften vertreten waren, umsomehr durfte er auf die Erfüllung seines Zweckes hoffen. Auch das Fehlen von Unterschriften der in der Adresse genannten Bischöfe, die also schon vorher ihre Zustimmung gegeben hatten, ist kein stichhaltiger Grund für die Annahme einer Ueberarbeitung, denn dieselbe Erscheinung kann man auch bei anderen Privilegien beobachten. Bedenkt man, dass die Unterschriften nur durch Circulierung des Dokuments zusammengebracht werden konnten, so giebt es vielerlei Möglichkeiten zur Erklärung der Lücken, und eine der nächstliegenden ist vielleicht, dass der Bote den Adressaten nicht zu Hause getroffen hatte. Bei zwei Bischöfen ist in den Unterschriften ihre Civitas genannt, bei Berthefried Amiens, bei Paternus 'Egloense ecclesiae'. Nach einer Beobachtung Mabillons, die sich Levillain zu eigen macht, haben die merowingischen Bischöfe solche Zusätze nicht gemacht, und man kann zugeben, dass sie in dem Originalprivileg nicht gestanden haben. Aber auch in den Konzilienhss. sind sie früh von sachkundiger Hand ergänzt worden, ohne dass man deshalb die Echtheit dieser Quellen anzweifelt. Hauptsächlich hat sich das Misstrauen Levillains gegen den Zusatz bei Paternus 'Egloense ecclesiae' gewandt, und in der Erwähnung dieser 'rätselhaften' und 'anormalen' Unterschrift findet er den offenbaren Beweis für die Annahme einer Ueberarbeitung. Sainte-Beuve hatte zwei Vorschläge für die Erklärung des Namens gemacht, Angoulême oder Eauze. Mir scheint in der That die vulgäre Schreibung 'Egolinensis'

für Angoulême der Lesart der Urkunde ziemlich nahe zu kommen, während die entsprechende Form für Eauze 'Helosensis' schon etwas weiter abliegt. Ich würde also vorschlagen, in dem Paternus einen Bischof von Angoulême zu erblicken, obwohl Levillain die Erklärung für nicht genügend hält und gegen eine solche Lösung des Rätsels protestiert. Meines Erachtens hat also ein personenkundiger Schreiber den Ortsnamen mit flüchtigen Zügen ergänzt, die von späteren Abschreibern schwer zu entziffern waren. Weshalb sollte auch ein Fälscher durch eine 'rätselhafte' und 'anormale' Unterschrift seine Arbeit in Misskredit gebracht haben? Einen glänzenden Beweis für Interpolationen glaubt Levillain in der Unterschrift des Bischofs Chrodobert von Paris gefunden zu haben. Er will nämlich wissen, dass der gute Mann schon im Jahre vorher (663) gestorben war, und auch sein Nachfolger kaum Zeit zu dieser Arbeit gehabt hätte, da er im Laufe desselben Jahres 664 ermordet wurde, in welchem Berthefrids Privileg gegeben ist. Er probiert nun, ob sich nicht die VII Regierungsjahre gegen die handschriftliche Ueberlieferung in IIII ändern lassen, wodurch Chrodobert in die glückliche Lage kommen würde, noch bei Lebzeiten die Unterschrift zu leisten und so das schwere Bedenken zu heben, auf welche eine gewisse Hyperkritik verfallen ist. Nach reiflicher Erwägung weist er aber diese Eventualität von sich und erklärt den Namen Chrodobert für eine ungeschickte Interpolation. Für seine Datierung der Bischöfe von Paris beruft er sich auf die Gallia christ. VII, col. 25. Dort ist das Jahr Chrodoberts 663 umgekehrt aus der Unterschrift der Urkunde Berthefrids bestimmt, die nach der damaligen Chronologie um ein Jahr zu früh angesetzt ist, und für das Jahr 664 des Nachfolgers beziehen sich die Herausgeber auf ein unsicheres 'volunt'. Wenn dann Levillain in den Zusätzen gestehen muss, dass er Duchesne's Fastes zu spät kennen gelernt habe, um sie in seinem Buche verwerten zu können, und hinzufügt, dass dieser die Angaben nicht bestätige, welche die Gallia christ. enthält, so hätte doch schon aus dieser selbst erkannt werden müssen, dass die gelieferten Daten der Begründung entbehrten, die ohne jeden kritischen Sinn von ihm herübergenommen sind. Der Beweis war irrig, aber das Resultat bleibt bestehen: ohne auch nur nach einem neuen Argument zu suchen, wiederholt er seine frühere Ansicht, dass Chrodoberts Unterschrift in der Urkunde Berthefrids ein späterer Zusatz sei, und sich Duchesne folglich mit Un-

recht dieses Dokuments bedient habe! *Iustum et tenacem propositi virum!*

Mit dem apodiktischen Urteil 'überarbeitet, wenn nicht falsch' hatte Levillain in dem Nachtrag zu seinem Buche (S. 341) das Privileg Burgundofaro's für Rebais zum alten Eisen geworfen. Bei der hohen Bedeutung, welche diese Urkunde für die Kenntnis der rechtlichen Stellung der irischen Klöster in Gallien hat, konnte ich mein Erstaunen über diese seltsame und ganz unmotivirte Aeusserung nicht unterdrücken. Das Privileg hat Marculf bei der Bearbeitung seiner ersten Formel '*De privilegio*' vorgelegen, und ebenso hat er den königlichen Freiheitsbrief in der zweiten Formel nach dem parallelen Diplom Dagoberts für dasselbe Kloster gearbeitet. Wenn auch daraus nicht gerade zu schliessen ist, dass die Formeln in Rebais geschrieben sind, so scheint mir doch ein Schluss unanfechtbar — unter der Voraussetzung ihrer Echtheit natürlich —, dass an dem Alter der Quellen nicht zu zweifeln ist, dass die benutzten Texte echt sein müssen. Marculf verrät sich überall als der entlehrende Teil, als der Plagiator. Er macht nämlich fremdartige Zusätze, die aus dem Urkundenstil vollständig herausfallen, wie jenes '*carmina*' nach '*nova decernere*' (S. 39, 12. 41, 22), und gibt unvorsichtiger Weise im Privileg vor, 'unzählige' befreite Klöster im Frankenreiche zu kennen, während Burgundofaro nur vier aufzuzählen wusste. Im Königsdiplom I, 2 ist ihm ausserdem das Unglück begegnet, dass er hinter '*facilius*' (S. 42, 11) die Bestimmung über die freie Abtswahl übersprungen hat: '*liceat monachis ipsius, in Dei nomine regulariter consistentibus, rectam delegationem sub quiete per tempora possidere. Et cum abbas ille fuerit de saeculo evocatus, quem ex semet ipsis ipsa congregatio elegerit sibi, secundum sanctam regulam seniores instituat per omnia et ex omnibus*'. So wurde bei der Benutzung dieser Formel in der königlichen Kanzlei 744 ein Zusatz nötig, der aber weiter unten mit '*Adicientes*' eingefügt ist¹. Auch Levillain musste, zu einer Begründung seiner Ansicht gezwungen, das Verhältnis des Privilegs zu der Marculf-Formel als das '*grand argument d'authenticité*' anerkennen, aber er hat Abweichungen der Ableitung von der Quelle bemerkt, und diese sollen die Unechtheit der Urkunde beweisen. Marculf nennt unter den befreiten Kirchen nicht,

1) Pertz, Dipl. I, p. 88, Z. 14—17.

wie Burgundofaro, Saint-Marcel von Chalon, und lässt die Bischofsurkunde der königlichen vorausgehen, während bei Rebais das umgekehrte Verhältnis herrscht. Man darf da fragen, ob spätere Benutzer nicht in einzelnen Punkten von ihren Quellen abweichen dürfen, und die textliche Übereinstimmung nichts mehr beweisen soll, wenn solche Abweichungen vorliegen. Der König hatte bei der Befreiung von Rebais tief in die Rechte des Diözesanbischofs eingegriffen, und wenn dieser erst später sein Exemptionsprivileg ausstellte, so könnte der Zeitunterschied beweisen, dass er sich nur schwer entschliessen konnte, den Mönchen so weitgehende Zugeständnisse zu machen. Die Zugeständnisse des Königs hinsichtlich der bischöflichen Rechte waren aber für den Bischof selbst nicht bindend, und dessen späteres Privileg darf nicht als eine Bestätigung des königlichen Diploms aufgefasst werden, wie das Levillain tut. Es bedeutet vielmehr den unerlässlichen kirchlichen Exemptionsakt, ohne den das königliche Diplom in diesem Punkte kraftlos war, und der König hatte selbst an den Bischof geschrieben, Rebais eine ähnliche Wohltat (*'simili beneficio'*) zu erweisen, wie sie die befreiten Klöster besaßen. Dass sich die Vorgänge bei Marculf in umgekehrter Reihenfolge abspielen, wie bei dem Kloster Rebais, genügt Levillain auch zur Verdächtigung der Urkunde Dagoberts. Gegen das Privileg hatte er aber noch mehrere Bedenken vorgebracht, die Nichtübereinstimmung der Unterschriften mit den Namen in der Adresse, den grossen Umfang der kirchlichen Konzessionen: alles Gründe, die bei tieferem Eindringen in den Gegenstand in sich zerfallen wären. So hält er denn das kostbare Privileg Burgundofaro's für eine Fälschung, die den Zweck verfolge, den Klöstern die vollständige Exemtion von der bischöflichen Gewalt zu verschaffen. Was würden die alten Iren zu dieser Auffassung wohl gesagt haben? Unecht war es seiner Ansicht nach schon deshalb, weil es in den Quellen, die von der Gründung von Rebais handeln, nicht erwähnt wird. Als solche hatte er genannt Jonas' V. Columbani und die V. Agili und V. Faronis, zwei spätere Ableitungen ohne Wert, die er gleichwohl als selbständige Zeugnisse neben der Quelle anführt. Diese aber citierte er noch nach Mabillons Ausgabe. Die Unkenntnis des 4. Merowingerbandes entschuldigt er jetzt mit der Dürftigkeit der französischen Provinzialbibliotheken und damit, dass die von ihm verteidigte Ansicht schon 1901 geäußert sei. Die obige Verteidigung ist aber 1904 erschienen, und es war mir interessant zu

erfahren, dass für seine Litteraturbenutzung nicht dieses Jahr, sondern das der ersten Aufstellung der Ansicht massgebend gewesen ist. Bei solchen Anschauungen darf man wohl die Hoffnung aufgeben, ihn noch einmal dazu zu bewegen, den 1902 erschienenen Band nachzuschlagen, um sich über die Freiheiten der irischen Klöster im Frankenreiche richtigere Vorstellungen zu bilden, als er bisher besitzt.

Wenden wir uns nun dem zweiten Teile des Levillain'schen Buches, den *Pièces justificatives* zu, so hatte ich gleich in der ersten Besprechung mir erlaubt, gegen seine Behandlung der merowingischen Texte meine Bedenken zu äussern, und eine Ausgabe von Berthefrids Privileg, in welcher die barbarischen Sprachformen der Hss. in den Apparat gesetzt sind, kann nur geringen wissenschaftlichen Wert beanspruchen. Die Hss.-Benutzung an sich hatte ich nicht kontrolliert, und Levillain bemerkt mit Beziehung auf die Haupths. fast im Tone des Vorwurfs: 'M. Kr. ne connaît le manuscrit de Berlin que par mon livre'. Darin lag für mich fast ein Ansporn, das Versäumte schleunigst nachzuholen, und meine Beobachtungen darf ich unten den Lesern vorlegen. Mein Hauptzweck bei diesem handschriftlichen Studium war eine auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhende Ausgabe des vielumstrittenen Privilegs Berthefrids zu geben. Levillain selbst hat S. 15 schon bemerkt, dass die Berliner Hs. in den meisten Fällen die beste Lesart bietet. Tatsächlich hat sie die alten Sprachformen im allgemeinen nur allein erhalten, und Flüchtigkeitsfehler durch Auslassung von Worten u. dgl. sind in ihr nur wenige zu beobachten. Die anderen erheblich jüngeren Hss. bieten mit ihren Varianten fast nur einen unnützen Ballast und konnten daher hier füglich bei Seite gelassen werden.

Die Hs. der königlichen Bibliothek in Berlin¹, Philipps n. 1776, früher Eigentum des Jesuitenkollegs in Verdun, dann des Kollegs in Paris, stammt aus Corbie und enthält in dem ersten Teile aus dem Ende des 9. Jh. die Sammlung von Aktenstücken in der Sache des Acacius², im zweiten (fol. 93—128) aus dem Ende des 10. Jh. ein Chartular des Klosters Corbie, geschrieben von verschie-

1) Vgl. Rose, Verzeichnis der lat. Hss. der kgl. Bibliothek in Berlin I, 149; Levillain S. 13. 2) Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts S. 764, hat die Hs. angeführt, ohne eine Beschreibung ihres Inhalts geben zu können.

denen Händen, aber durchweg in sehr deutlicher Schrift. Es sind darin der Reihe nach enthalten:

- fol. 93 das Privileg Berthefrids,
- fol. 98 das Konzil von Paris 847,
- fol. 105 die Bulle Benedikts von 855,
- fol. 117 die Bulle Nikolaus' von 863, die aber unvollständig: 'nisi cri' | (Levillain S. 287, Z. 1) abbricht, da hinterher eine Lage ausgefallen ist,
- fol. 121 die Cessio Chlothars III.,
- fol. 123 die Zollbefreiung Chlothars III. von 661,
- fol. 124 das Diplom Chilperichs II. von 716,
- fol. 126' die Abtsbestätigung Theuderichs III.

Die Urkunden sind sehr zweckmässig in der Weise angeordnet, dass zuerst die kirchlichen, dann die der fränkischen Könige zusammengefasst sind, von welchen die drei letzteren nur in dieser Hs. begegnen. In jeder Gruppe folgen sich die Dokumente nach den Ausstellungsjahren, und nur das letzte macht eine Ausnahme, die Bestätigung der Wahl des Abtes Erembert durch Theuderich III.

In der folgenden Ausgabe des Privilegs Berthefrids kam es zuerst darauf an, den echten alten Text auf Grund der Berliner Hs. genau festzustellen und die merowingischen Sprachformen zur Geltung zu bringen. Dann aber mussten die älteren Bischofsprivilegien für die Textkritik verwertet werden, was Levillain vollständig versäumt hat, nämlich die Privilegien Burgundofaro's für Rebais (B), Emmo's für St.-Pierre-le-Vif (E), Audomars für S. Maria in Sithiu (A). Mit Hilfe dieser Quellen gelang es mir, mehrere Interpolationen des Levillain'schen Textes zu erkennen und auszuschneiden. Die mit ihnen übereinstimmenden Partien des Privilegs Berthefrids habe ich mit kleineren Typen wiedergeben lassen, so dass jetzt sofort übersehen werden kann, was der Aussteller der Urkunde vorgefunden, was er geändert und zugesetzt hat. Diese Quellennachweise werden der sachlichen Kritik, wie ich hoffe, gute Dienste leisten und vor allem die gänzliche Haltlosigkeit der Aufstellungen Levillains und die Unbrauchbarkeit seines Restitutionsversuches erkennen lassen. Die Interpunktion konnte oft berichtigt werden. Die neu-eingerichtete Paragrapheneinteilung wird zur Erleichterung der Benutzung beitragen.

(1). Dominis sanctis et summi culminis apice^a pontificalis Burgundof. cathedrae specula praesidentibus in Christo fratribus Nifone, Genesio, Ethoaldo, Emmone^b, Audone, Audemaro, Audoino, Audeberto, Burgundefarone, item Audeberto, Drauscione, 5 Berthefridus munere superne^c largitoris Ambianensis eccle- Aud. siae episcopus^d.

(2). Licet nos antike regulae constituta salubri observa- Burgundof. tione custodire conveniat, tamen utili provisione tractantes^e constituimus, ut quod sacris deliberationibus non derogat, in- 10 trepida observatione conservetur^f. Aud.

(3). Et quia gloriosissimus domnus Hlotharius rex Emmo. necnon et precelsa domna Balthilda regina, divino inlumi- nati auxilio, monasterium suo opere Christo presule in loco nuncupante Corbeia^g construxerunt, religiosa petitione 15 nostris^h auribus patefeceruntⁱ, quia^k et viscereale pietatis Burgundof. affectu ita cor intrinsecus voluntatis eorum petitio^l mollivit, ut petita non concedere aut certe libentissime non inplesse noster^m dumtaxat animus inreligiosum fore putaretⁿ. Sancto^o igitur amore succensi nostrae vilitatis^p extremitate petierunt, 20 ut et nos et vestra fraternitas consentientes pro reve- rentia sanctorum Petri et Pauli apostolorum principis et sancti Stephani protomartyris, qui ob gloriosum^q ac triumphale votum pro amore Christi coronam^r martyrii consecuti sunt, ad praedictum monasterium in eorum honore 25 constructum privilegium concedere^s deberemus, licet sanctus^t ib. Carthaginensis synodus a bone memoriae Bonifacio^u eius que Emmo.

a) in *add. B.* b) *Emmo c.* c) *m. al. corr.* superni *c.* d) *ita c. cum A;* praesumit mittere salutem *add. B. E. et Lev. ex con.* e) *id add. B. E;* pertractante *c. A.* f) *servetur B. E (non A).* g) *beia* 30 *construxerunt eras. c.* h) *s auribus eras. c.;* postulatiostrarum quippe aurium intima penetravit *B. E.* i) *in auribus vestris patefecimus A.* k) *ita A;* quia et visceralis *c.;* quae et viscereale *B;* quatinus et visce- rale *Drauscus (Pardessus II, 139);* quae in viscereale *E;* quae viscerali *Lev. absque variantibus.* l) *ita c. cum B;* petitionem *E;* om. *Lev.* m) *nostri d.* 35 *animi B;* nostrae d. animae *E.* n) *putaretur B;* potarent *E.* o) *Sancti i. desiderii ardore succensus B;* Sancto i. desiderio succensus *E.* p) *ita etiam Numerianus (Pardessus II, 147);* utilitatis *B;* velocitatis *E.* q) *gloriosam c.* r) *coronam ma eras. c.* s) *impertire B.* t) *ita scripsi (cf. infra factus);* sancti *c.* u) *ea quae insequuntur cum altera Emmonis episc. Senonici* 40 *charta monasterio S. Columbae concessa (Pardessus II, 110) partim conveniunt:* legat concilium Carthaginense sub sanctae recordationis Bonifacio eiusdem civitatis ecclesiae pontifice vel eius consecratoribus celebratum necnon et iam dicti pontificis ad senem Liberatum epistolas, et in brevi animadvertet, omnia semper monasteria, in quibus regulariter vivitur, 45 libera fuisse a conditionibus clericorum. Nam et praeclarus doctor eccle- siae Augustinus in libro de moribus clericorum probat sui iuris monasteria esse debere.

Emmo. coepiscopis factus vel ipsius sacerdotis epistolae ad Liberium porrecte non prohibeant monachos sub privilegio proprio^a residere, vel sancti Augustini praeclari doctoris libri de gradibus ecclesiasticis doceant monachos sub quiete regulariter viventes absque inquietudine clericorum vel episcoporum residere.

(4). Quod nos considerantes, dum et canonica institutio de hac re nos non praeiudicat^b, vel ideo supradictus domnus vel praedicta domna, dum se patrociniū tam et in praesenti vita quam et in futurum praefatorum sanctorum plenissima devotione tradiderunt, ut eis ubique apud clementissimum et omnipotentem Dominum eorum intercessio prebere dignetur adminiculum, vel pro reverentia tantorum martyrum, seu prout monachi ibidem degentes sub regula sanctorum patrum quieti conversare^c possint, hoc privilegium plena voluntate una cum consensu fratrum

Aud. meorum concessisse vel indulsisse visus sum, per quod decerno atque ob testificationem divini nominis interdico, ut nec ego nec ullus episcoporum successorum meorum hoc interrumpere presumat.

Burgundof. (5). Et nec^d nos ad hoc propriae deliberationis institutum^e posteritas aestimet decrevisse, cum etiam antiquiora^f

Aud. vel in novo tempore monasteria propria privilegia sint consecuta, ex quibus vel pauca, dum longum est omnia evol-

Burgundof. vere, nominemus: Agaunensium, quod velut istud regio est munere ditatum^g, Lirinensium vel basilica domui Marcelli immoque et monasterius Luxoviensis hoc videntur habere

Emmo. Aud. concessum et omnem libertatem sunt consecuti, et ita a succedentibus^h custoditur, ut quicquid ibidem offertur, ipsi abbates vel monachi ibidem servientesⁱ absque^k contrarietate vel repetitione episcoporum libere cum Dei adiutorio hoc possideant.

Burgundof. (6). Ergo omnes unius conspiratione^l consensum^m antedictisⁿ principibus postulationem^o socia^p libentissime^q annuentes, sic ab omnibus decretum est, ut quicquid praedicti

a) om. c. (cf. *priv. Landerici, Pardessus II*, 95). b) *Privilegium monasterii S. Columbae*: dum constet nihil ecclesiasticae praeiudicare regulae. c) *ita c.* (conservare *falso adnot. Lev.*). d) *ita c. cum Drauscio (Pardessus II*, 139); Et ne hoc nos B; Nec nos hoc Lev. e) *in* *stinctu et add. sacerdotalis B.* f) *sicut antiquorum A.* g) *ita c.; et add. Lev.* h) *ita E; successoribus A.* i) *ita recte c. cum A; deservientes Lev.* k) *ullius add. A.* l) *conspirationis B; mox 3 litt. ras. c.* m) *ita c.; consensu B. E.* n) *antedictorum virorum B.* o) *ita c. cum E; postulationi B.* p) *sanctae religionis pro socia B. E; cf. socia caritate A.* q) *sublibentissime E.*

monasterii vel monachis sub libertate^a euangelica regio munere Emmo.
 seu a quibuslibet christianis in agris, mancipiis, vineis, silvis,
 aurum argentumve^b, vestibis vel quibuslibet speciebus ad Aud.
 praedictum monasterium pertinentibus a^c quibuslibet
 5 conlatis aut deinceps conlatura sunt saepedictus monasterius^d
 vel monachi ibidem degentes^e, vitae nostrae temporibus seu
 successorum nostrorum^f nec ego nec ullus sibi pontifex aut
 aliquis ex ordine clericorum, ordinator^g Ambianensis eccle-
 siae suis usibus usurpare aut minorare^h aut ad civitatem ali-
 10 quasⁱ species deferre^k praesumat, sed sub omni libertate vel
 emunitate saepedictus monasterius vel monachi ibidem con-
 sistentes possideant.

(7). Altaria^l ad saepedictum monasterium vel Emmo.
 tabulae, si defuerint, episcopus Ambianensis ecclesiae in Dei
 15 nomine benedicat et chrisma sanctum conficiat^m, annis singulis
 pro reverentia sanctorum sine ullo premio muneris causa concedat.

(8). Et quod ad ipsum monasteriumⁿ in Dei nomine Aud.
 fuerit oblatum vel a quocumque, Deo inspirante, transmissum,
 nihil sibi exinde pontifex aut eius archidiaconus aut quislibet
 20 ordinator ecclesiae audeat vindicare.

(9). Nec^o ad praefatum monasterium accedere nec in ib.
 agris ipsius convivia ego vel pontifices successores nostri vel
 archidiaconus^p aut quislibet ordinator ecclesiae Ambianensis
 praeparare^q praesumat, nisi ab abbate saepedicti monasterii
 25 spontanea voluntate fuerit rogatus.

(10). Et cum abbas fuerit de saeculo isto evocatus, Emmo.
 quem unanimiter congregatio ipsius monasterii ex semet
 ipsis bonum et dignum elegerint, data auctoritate a prae-
 fato principe vel eius successoribus, a^r nobis vel succes-
 30 soribus nostris absque ullo commodo secundum sanctos canones
 ordinetur.

a) ita E; religione B. b) ita c. cum A; auro argento vel v. Lev.
 c) a q. c. aut d. ex recentioribus codicibus in notis attulit Lev., om.
 in textu; adsunt etiam in c., id quod ipsum fugit, atque similia leguntur
 35 in B. E. A: aut (vel A) ceteris rebus collata (collatis A) aut (vel E) d.
 d) quae ad ipsum monasterium sunt conlate infra tit. 12. e) praesentis
 add. B. E; presenti vita nostris t. A. f) libere optineant add. Lev.
 (om. Pard.); om. c. cum B. E. A. g) ita A; ordinatores c. (v. infra tit. 12);
 om. Lev. in textu. h) ita E; minuere B. A. i) aliqua specie A.
 40 k) non add. A. l) titulos 7. et 11. in unum coegit Burgundofaro,
 cuiuslibet episcopi arcessendi facultatem monachis reservans; utrumque om. A.
 m) sine precio et add. Lev.; om. c. cum E. n) ad ipso altario A.
 o) hunc titulum om. B. E. p) archidiaconus c. (i. e. archidiaconus neque
 archidiaconum, sicut temere contendit Lev.). q) non add. A. r) sibi
 45 seniore instituant Burgundofaro; totum titulum om. A.

- Emmo. (11). Similiter et reliquos gradus clericorum minores ac maiores, quos abbas iam dicti monasterii elegerit^a, sine aliqua premii acceptione, iuxta quod lectio^b docet, constituimus consecrare.
- Aud. (12). Neque ulla alia potestate in ipso monasterio^c, ut 5 diximus, neque in rebus^d seu ministerium aut ornamentum ipsius neque in personis^e, dum tanti gloriosissimi principis petitiō intercessit, vel quia ipsi monasterium ipsum construxerunt vel ditaverunt, vel pro reverentia sanctorum apostolorum et martyrum, seu pro eo ut quieti sub regula 10 sancta ipsi monachi vivere debeant ad ipsum monasterium deservientes, nec episcopus nec archidiaconus aut quislibet^f alia persona, ordinator ecclesiae Ambianensis^g aut quodcumque de eodem monasterio sicut de reliquis parroechias usurpare aut commutare aut aliquibus rebus auferre vel 15 species, quae ad ipsum monasterium sunt conlate, deferre ad civitatem^h audeat, ut de perfecta quiete valeant ipsi monachi, qui ad praefatum monasterium deserviunt, duce
- Aud. Domino per tempora exultare et sicut antedictaⁱ monasteria sub libertate vivant, ut pro statu ecclesiae et salute regum 20 vel stabilitatem regni et tranquillitatem patriae valeant plenius pium Dominum exorare.
- Burgundof. (13). Et^k si aliquis de ipsis monachis contumax fuerit, ab abbate praedicti monasterii secundum canonicam^l institutionem emendetur. 25
- Aud. (14). Ut hoc privilegium sub ea, ut diximus, libertate, qua antedicta^m monasteria et monachi vivunt, debeat in perpetuum permanere firmissimum, ut iam dicti monachi adⁿ sepe dicto monasterio deservientes nostris et futuris temporibus sub libertate consistent, quia nihil de canonica auctoritate 30 convellitur, quicquid domesticis fidei pro tranquillitate pacis vel pro reverentia sanctorum tribuitur, illud etiam addi placuit, ut ipsi monachi sub regula sancti^o Benedicti vel sancti Columbanī conversare et vivere debeant.

a) sive intra aut extra monasterium *add. Lev.; om. c. cum E.* 35
 b) electio *E.* c) utatur *add. Lev.; om. c. cum E. A.* d) ita *c. cum A.*
 neque in ministerio seu in rebus aut ornamento ipsius *falso Lev.* e) donandi aut commutandi *add. A.* f) ita *c.* g) habere praesumat *add. E.*
om. Berthefridus cum A. h) haec ex tit. 6. iterata sunt. i) sub antedicta regula viventes *E.*; plura *A.*, ubi monasteria nominata non sunt. 40
 k) titulum *om. A.* l) secundum regulam ipsius b. (domni *E.*) Benedicti vel b. (s. *E.*) Columbanī *B. E.* m) ita *E.*; plurima *A.* n) ita recte *c.*
(cf. supra l. 11); om. Lev. in textu. o) pro regulae auctoribus scripsit: sicut superius diximus, neque vero supra eos nominavit *A.*

(15). Quod si aliquis calliditate aut cupiditate praeventus **Emmo.** fuerit episcopus^a, ea quae sunt superius comprehensa temerario spiritu violare praesumpserit, tribus annis^b penitentiam districtissime agat, a communione fratrum sequestratus, et nihilo-
 5 minus hoc privilegium, Christo protegente, qui et adiuvet illud **Aud.** conservantibus et dissipet illud destruere cupientibus, per **Emmo.** petim maneat incorruptum.

(16). Quam definitionem constitutionis nostrae, ut nostris **Aud.** et futuris temporibus valetura sit, manus nostrae subscriptionibus roboravimus et coepiscopis dominis et fratribus nostris
 10 rogamus, ut ipsum in omnibus confirmare debeant.

(17). Berthefridus^c peccator Ambianensium urbis episcopus hoc privilegium a me facto relegi, consensi et subscripsi.

15 In Christi nomine Genesius acsi peccator episcopus hoc privilegium consensi et^d subscripsi.

In Christi nomine Chaoaldus episcopus hoc privilegium consentiens et^e subscripsi.

In Christi nomine Gauciobertus acsi peccator episcopus
 20 hoc privilegium subscripsi.

Boso in Dei nomine episcopus hoc privilegium consensi et subscripsi.

In Christi nomine Ragnobertus acsi indignus episcopus hoc privilegium consentiens^f.

25 In Christi nomen^g Mummolenus acsi peccator episcopus hoc privilegium consensi et subscripsi.

In Christi nomen Audebertus acsi peccator episcopus hoc privilegium consensi et subscripsi^h.

30 Dado peccator hoc privilegium consensi et subscripsi. **Emmo**ⁱ episcopus subscripsi.

Leodeboldus peccator episcopus hoc privilegium subscripsi.

Chrodobertus peccator hoc privilegium subscripsi.

35 Paternus peccator Egloense ecclesiae acsi indignus episcopus hoc privilegium consensi et subscripsi.

Drauscio acsi peccator hoc privilegium consensi et subscripsi.

a) et *add. Lev.; om. c. cum B. E.* b) annum *E.* c) Berthefridus *c.* d) et *s. om. c.* e) *ita c.; om. Lev.* f) *sub m. al. add. c.;*
 40 *consentiens aut consensit aut cons. absque subscripsi constanter E.* g) *nom m. al. corr. nomē c.* h) Audoenus episcopus hoc privilegium consensi et subscripsi *male add. Lev., quam subscriptionem recte om. c.; omittunt h. l. et interpolator chartae Chlotharii (Lev. p. 217) et auctor privilegii Vitaliani (Lev. p. 230).* i) *Emme c.*

In Christi nomen ego Audebertus^a acsi peccator episcopus hoc privilegium consentiens et^b subscripsi.

(18). Factum^c privilegio sub die VIII. Idus Septembris, anno VII. regnante Chlotharii regis, Captannaco in palatio publico. 5

(19). Siggo in Dei nomen diaconus hoc privilegium scripsi et subscripsi.

Levillain hat bei der Vergleichung der Berliner Hs. eine Anzahl Varianten übersehen, die auf die Textgestaltung von Einfluss sind, und nach Zuziehung der älteren Privilegien konnten die von ihm übersehenen Zusätze der Hs.:

§ 3 'et' vor 'visceralis', 'petitio' vor 'mollivit',

§ 6 'a quibuslibet conlatis aut deinceps' vor 'conlatura sunt' (ebenso jüngere Hss.),

in den Text eingesetzt und viele andere Stellen verbessert werden. Im Ganzen wird der von ihm bei der Vergleichung erzielte Grad von Genauigkeit nicht auf uneingeschränktes Lob rechnen dürfen.

Meine Nachvergleichung der merowingischen Königsdiplome hat in der Cessio Chlothars III. einige barbarische Formen ans Licht gefördert, die durch spätere Korrekturen verwischt waren. Ursprünglich hatte der Schreiber der Hs. diesen Teil mit den Anfangsworten des Pariser Konzils begonnen (fol. 121): 'Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCXLVI. indictio'; er bemerkte aber bald, dass der Text schon kopiert war, radierte die zwei Majuskelzeilen aus und schrieb nun die obige Urkunde auf das Blatt. Folgende von Levillain übersehene Varianten scheinen mir wert zu sein veröffentlicht zu werden. Die Citate beziehen sich von hier an auf sein Buch.

S. 214, Z. 9 v. u. 'viris' fehlt nicht,

Z. 5 v. u. 'genetrix',

Z. 2 v. u. 'et' fehlt (ebenso eine jüngere Hs.).

S. 215, Z. 1 'lumenis' 1. Hd.,

'precipemus' 1. Hd.,

Z. 2 'strinitas' 1. Hd.,

Z. 3 'ipso monasterio' vor der Korrektur,

Z. 4 'noncupantis',

Z. 5 :: ('in'? rad.) 'f('or' auf Rasur)nciaca' ('n' ist getilgt, also 2. Hd. 'Forciaca' und 1. Hd. vermutlich 'in Fronciaca'),

a) *ita c.* b) *ita c.; om. Lev.* c) *hoc add. Lev.; om. c.; cf. Facta cessione chart. Eligii, SS. rer. Merov. IV, p. 748.*

- S. 215, Z. 6 'eorum' korr. 'earum',
 Z. 2 v. u. 'foresta' korr. 'foreste',
 letzte Zeile: 'Cartainse'.
 S. 216, Z. 6 g) 'ad' gehört in den Text; vgl. Pertz, Dipl.
 p. 51, 35,
 Z. 11 'veditur' 1. Hd.,
 Z. 12 'monasterie' 1. Hd.,
 Z. 2 v. u. 'nec' ('vel' 1. Hd.) 'ad'.
 Z. 217, Z. 5 v. u. 'immunitate',
 Z. 4 v. u. 'nostra'] 'ut' Zus. (wie C 2).

In den nur aus dieser Hs. bekannt gewordenen drei Königsurkunden war die Nachlese weniger ertragreich.

- S. 219, Z. 12 v. u. 'psentes' ist von 1. Hd. am Zeilenschluss ergänzt,

Z. 6 v. u. 'habeant'] aus Korr.; 'habet' 1. Hd.

- S. 236, Z. 6 'relegiosus',
 Z. 9 'ob amore',
 Z. 15 a) korr. 'singolis' (nicht 'singalis'),
 Z. 18 b) 'karigas' 2. Hd.,
 Z. 19 'pastacias',
 Z. 5 v. u. 'quam'] Zus. 'in'.

- S. 237, Z. 13 'tractu|as. † Inspectas' ('tracturas' ist zu schreiben),

Z. 14 'hunc' 1. Hd.,

Z. 19 'convenientibus'.

- S. 233, Z. 16 'loco sancto',

Z. 6 v. u. 'tu'] 'ut' (Druckfehler).

Die glatten Texte der kirchlichen Dokumente des 9. Jh., die schon mehrfach gedruckt waren, boten dem Herausgeber wenig Gelegenheit, seine editorische Geschicklichkeit zu zeigen, und fast die einzige Kunst bestand bei ihnen darin, Druckfehler zu vermeiden. Das ist nun Levillain leider häufig nicht gelungen; aber auch sonst ergibt die Hs. manche beachtenswerte Lesart, die er nicht notiert hat. Ob Druckfehler vorliegen oder Varianten übersehen sind, lässt sich nicht immer mit Sicherheit entscheiden; daher erklären sich die Fragezeichen, und ich bitte zu entschuldigen, wenn ich falsch geraten habe.

- S. 259, Z. 1 'Karolo' liest die Hs. (nicht 'Car.'),

Z. 2 v. u. 'Balthilde',

letzte Zeile 'Lothario' 1. Hd., 'Hlothario' 2. Hd.

- S. 260, Z. 19 'saltim' (= C),

letzte Zeile i) 'consilii' richtig (nicht 'conc.').

- S. 261, Z. 9 'patrem'] 'patrum' (Druckfehler),

Z. 15 v. u. 'secuntur',

- S. 261, Z. 2 v. u. 'adnectimus' richtig.
- S. 262, Z. 8 'qui'] 'cui' (Druckfehler),
 Z. 9 'rogamur'] 'rogamus' (Druckfehler),
 letzte Zeile 'non' schiebt die Hs. vor 'occurrerunt'
 ein, was auch der Sinn zu erfordern scheint.
- S. 263, Z. 3 'huic privilegio' 1. Hd. (so auch unten),
 Z. 5 'subscripsi'] L (= 'legi'?),
 Z. 8 'Guntbaldus' (= C),
 Z. 13 'auctoritatē',
 Z. 3 v. u. 'Taruuannensis'.
- S. 265, Z. 3 v. u. 'subscripsi' ausgeschrieben (keine Ab-
 kürzung).
- S. 267, Z. 7 'caelorum'.
- S. 268, Z. 9 'eorum'] 'earum' (Druckfehler),
 Z. 15 'Sumna',
 Z. 18 'monasterio'] Zus. 'Corbeiae' (steht in den
 älteren Ausgaben; Druckfehler?),
 letzte Zeile g] 'postulantis' (nicht 'postulandis').
- S. 269, Z. 14 'abbatem'] 'omnes' Zus. (Druckfehler).
- S. 270, Z. 14 'manere suis'] 'suis m.' (Druckfehler?),
 Z. 20 'Sic'] 'Si' (Druckfehler).
- S. 271, Z. 15 v. u. 'pastoralis'] 'pastoris' (Druckfehler?).
- S. 272, Z. 2 'abbatē' (nicht 'abbatem'),
 Z. 15 'Hlotharium',
 Z. 16 'Hludowicum',
 letzte Zeile 'contradictum] 'contraditum' (Druck-
 fehler?).
- S. 273, Z. 9 c) multabitur',
 Z. 14 v. u. 'dictuntur'] 'dicuntur' (Druckfehler),
 Z. 5 v. u. l) 'ostium' (nicht 'otium').
- S. 275, Z. 7 d) 'incontaminata',
 Z. 11 'pastoralis'] 'pastoris'.
- S. 276, Z. 2 'qua'] 'quo' (Druckfehler),
 Z. 6 a) 'anathematē',
 Z. 2 v. u. 'eum' fehlt.
- S. 277, Z. 12 f) 'octobrii',
 Z. 5 v. u. 'Theophulacti'] 'Theophilacti' (Druck-
 fehler),
 Z. 4 v. u. 'domino',
 Z. 2 v. u. 'et'] 'Sed et' (Druckfehler?).
- S. 283, Z. 4 e) 'quo' (wie D),
 Z. 2 v. u. y) 'litteris' (wie D).
- S. 284, Z. 1 b) 'de' fehlt nicht,
 Z. 9 l) 'm. illi' nicht umgestellt,
 Z. 7 v. u. x) 'canonicae' (= D),

- S. 284, Z. 3 v. u. a) 'in' fehlt nicht,
 letzte Zeile c) 'possessiones' (= D).
 S. 285, Z. 3 c) 'presenti' (= B),
 Z. 14 r) 'constitutionem' gehört in den Text.
 S. 286, Z. 5 v. u. 'sumptum'.
 S. 287, Z. 1 'nisi' ('in' fehlt) cri] schliesst die Hs.

Unter meinen Nachträgen befinden sich einige ganze Worte, darunter eine Negation (S. 262), welche die Hs. wahrscheinlich mit Recht hinzusetzt, ohne dass Levillain davon Notiz genommen hat.

Die Verdienstlichkeit der handschriftlichen Studien Levillains wird trotz aller Mängel, welche seiner Arbeit anhaften, von mir anerkannt, wie ich seinem Fleisse und seinem Eifer von Anfang an meine Anerkennung nicht versagt habe. In der Urkundenkritik ist er aber falsche Wege gegangen, und ich bedauere, dass ich ihm hier so ziemlich in allen Punkten habe widersprechen müssen. Seine Beweisführung leidet an Weitschweifigkeit und zugleich an Unübersichtlichkeit. Auf alle älteren, selbst die veraltetsten Ansichten geht er ein und unternimmt ihre Widerlegung in umständlichster Weise, dabei springt er von einer Urkunde zur andern, ohne Einhaltung einer bestimmten Marschroute. Verrät so seine Arbeit noch wenig Sicherheit und Erfahrung in der Forschung, so darf ihm die Schwierigkeit des Gegenstandes als mildernder Umstand zu Gute gerechnet werden. Eine gewisse Hast ist an manchen Stellen nicht zu verkennen, und durch seine eigenen Nachträge werden seine Ansichten zum Teil nicht unwesentlich modifiziert, wie die darin mitgeteilten Flodoardstellen die beste Widerlegung seiner Hypothese von einer Erweiterung des Wahlrechts der Mönche durch Ausschluss der Königsgewalt enthalten. Auch die Hss.-Benutzung hat bewiesen, dass die Anwendung von etwas mehr Sorgfalt nichts hätte schaden können, und der Grad von Zuverlässigkeit, der wünschenswert wäre, ist nicht erreicht. In der Edition schwierigerer Texte versagt er so ziemlich ganz, aber auch bei den leichten mittelalterlichen ist er nicht immer bis zum vollen Verständnis durchgedrungen, was zahlreiche falsche Interpunktionszeichen beweisen.
